Deutsches Jugendinstitut

Eric van Santen/Mike Seckinger/Andreas Mairhofer/
Christian Peucker/Liane Pluto

Inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe – Stand und Perspektiven der Jugendämter

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 380 Beschäftigte tätig, darunter rund 240 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. von der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Impressum

© 2025 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München

Datum der Veröffentlichung August 2025
ISBN: 978-3-86379-580-1
DOI: 10.36189/DJI202531

Deutsches Jugendinstitut
Außenstelle Halle
Franckeplatz 1, Haus 12/13
06110 Halle

Ansprechpartner:
Dr. Andreas Mairhofer
Telefon +49 89 62306-105
E-Mail **jhsw@dji.de**

Inhalt

1	Einleitung		5
2	Empirische Grundlage und methodisches Vorgehen		10
3	Mit Inklusion verbundene Herausforderungen aus Sicht der Jugendämter		12
4	Anpassung der Organisationsstrukturen in Bezug auf Inklusionsaufgaben		16
	4.1	Stabsstellen für Inklusion	17
	4.2	Einbettung der Aufgaben der Eingliederungshilfe in die Struktur des Jugendamtes als eigene Organisationseinheit	18
	4.3	Ressourcen	21
5	Barrierefreiheit		23
6	Inklusion als Gegenstand von Jugendhilfeausschuss, Jugendhilfeplanung und arbeitsfeldbezogenen Strategien		27
	6.1	Jugendhilfeausschuss	27
	6.2	Jugendhilfeplanung	28
	6.3	Strategien zur Förderung der Inklusion im Jugendamt	29
	6.4	Zwischenbetrachtung	32
7	Kooperation		33
8	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes		37
	8.1	Das Gesamtplanverfahren	38
	8.2	Teilhabeplanung	40
	8.3	Herausforderungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes	43
9	Schulbegleitungen		45
	9.1	Herausforderungen	46
	9.2	Finanzierung	48
	9.3	Anzahl der Schulbegleitungen	50
10	Zusammenfassung und Fazit		52
11	Literatur		58
12	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis		61

1 Einleitung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Alle unterzeichnenden Staaten verpflichten sich, die Bestimmungen einzuhalten. Mit der Ratifizierung sind die Bestimmungen des Vertrages geltendes Recht geworden. Die Konvention hat den Rang eines Bundesgesetzes und hat damit Vorrang gegenüber dem Landesrecht und gegenüber untergesetzlichen Rechtsnormen (z.B. Rechtsverordnungen, Erlasse, etc.). Wie alle anderen internationalen Menschenrechtsverträge ist die UN-BRK jedoch nachrangig gegenüber dem Grundgesetz (vgl. Wapler 2017, S. 2). Die UN-BRK statuiert u.a. in Artikel 3 die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität. In Artikel 7 wird u.a. formuliert, dass alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. In Artikel 23 sind die gleichen Rechte für Eltern und Kinder mit Behinderung in Bezug auf Familie und Familiengründung festgeschrieben. Das Recht auf Bildung ist in Artikel 24 und die Ermöglichung gleichberechtigter Teilnahme an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten in Artikel 30 Abs. 5 formuliert (vgl. Welti 2023, S. 37).

Die Veränderungen im SGB VIII durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) aus dem Jahre 2021 stellen einen wichtigen Schritt in Richtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und der Konkretisierung der Bestimmungen der UN-BRK dar. Die Gesetzesänderungen verpflichten die Kinder- und Jugendhilfe, sich inklusiv weiterzuentwickeln.

Für alle Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe wird durch die Änderungen des KJSG in § 9 Abs. 4 SGB VIII formuliert, dass „die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen“ sind.[1] Bei den Paragraphen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a und § 8b SGB VIII) wurde im Gesetzestext hervorgehoben, dass im Kinderschutz den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist. In dem neuen §10a SGB VIII wurde sowohl festgeschrieben, dass alle Adressat:innen vom Jugendamt Beratung zu Leistungen anderer Träger (z.B. der Eingliederungshilfe) und (deren) Verwaltungsabläufen erhalten müssen, als auch, dass bei Minderjährigen, die Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX haben, das Jugendamt mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX beratend teilnimmt. Im ebenfalls neuen § 10b SGB VIII (Verfahrenslotsen), der seit Januar 2024 in Kraft ist, wurde normiert, dass Adressaten:innen

1 Felix Welti (2023, S. 45) macht darauf aufmerksam, dass Eltern mit Behinderungen bisher im Jugendhilferecht nicht explizit adressiert werden, auch wenn die Pflicht besteht, ihnen auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen zugänglich zu machen.

bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen haben. Der Verfahrenslotse (vgl. dazu auch Kapitel 3) soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Auch soll er den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in strukturellen Fragen bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen (vgl. § 10b SGB VIII). Weiterhin wurden bei Leistungen aufgrund behinderungsbedingter Hilfebedarfe Jugendämter verpflichtet, sich an die gesetzlichen Regelungen zur Teilhabeplanung nach SGB IX zu halten (vgl. Schönecker/Meysen 2022, S. 480). Ebenso wurde in § 36 SGB VIII, wie auch an anderen Stellen im SGB VIII, aufgenommen, dass Beratung und Aufklärung im Hilfeplanverfahren in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat. Die Aufnahme des § 4a im SGB VIII impliziert eine Aufforderung, Eltern von Kindern mit Behinderung in ihrer Selbstorganisation zu fördern, ebenso wie Eltern mit Behinderung.[2]

Neben dem allgemeinen Inklusionsanspruch wurde insbesondere für die Bereiche der Jugendarbeit und der Kindertagesbetreuung durch entsprechende Ergänzungen in §§ 11 („Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden“) und § 22a SGB VIII („Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“) deutlich gemacht, dass die Kinder- und Jugendhilfe in diesen Arbeitsfeldern in Bezug auf ihre eigenen Aufgaben uneingeschränkt auch für die Zielgruppe der jungen Menschen mit einer Behinderung zuständig ist.

Als Reaktion auf die Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe zu Kindern psychisch und suchterkrankter Eltern (vgl. AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., 2020) wurde der § 20 SGB VIII geändert und gestärkt. Für die Hilfe gibt es nun einen Rechtsanspruch wie für Hilfen zur Erziehung, zugleich soll sie niedrigschwellig ohne Hilfeplan möglich sein, wenn das Elternteil, das für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Bei psychischen und Suchterkrankungen handelt es sich häufig um chronische Erkrankungen, die auch zu dem Status einer Behinderung führen können. Laut amtlicher Statistik sind 15 Prozent der Menschen mit einer schweren Behinderung geistig oder seelisch behindert (Statistisches Bundesamt 2024). Die Hilfen nach § 20 SGB VIII dienen also auch der Inklusion in Bezug auf Eltern mit einer Behinderung bzw. einer drohenden Behinderung.

2 Dies entspricht weitgehend der Aufforderung 8d und 8e im Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK (2023) (Zugriff am 10.07.2025).

Alle diese Veränderungen machen das Bestreben deutlich, die Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell so auszurichten, dass eine gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen durch Stärkung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichen Unterstützungsbedarfen gesichert bzw. hergestellt wird (Deutscher Bundestag 2021, S. 4f.).

Bereits jetzt ist die Kinder- und Jugendhilfe, auch wenn es um die Aufgaben geht, wie sie im § 2 des SGB VIII formuliert sind, für junge Menschen mit und ohne Behinderung zuständig. Die bekanntesten Aufgaben sind die Kindertagesbetreuung, die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, der Jugendschutz, der Kinderschutz, die Hilfen zur Erziehung, die Hilfen für seelisch behinderte Kinder und die Hilfen für junge Volljährige. Diese Aufgaben und die daraus folgenden Leistungen sind für junge Menschen mit und ohne Behinderung zu erbringen, sofern die leistungsspezifischen Anforderungen an Inanspruchnahme (z.B. erzieherischer Bedarf) gegeben sind. Die Kinder- und Jugendhilfe ist zuständig für die Aufgabe der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung oder die davon bedroht sind. Sie ist jedoch bisher nicht für die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Sinnes-, Körper- oder Geistes-, oder Mehrfachbehinderung zuständig (vgl. Rohrmann 2023). Diese Aufgaben erfolgen nach dem SGB IX und werden von den Trägern der Eingliederungshilfe erbracht. Die Rede von einer „inklusiven Kinder und Jugendhilfe", der „großen Lösung" oder "inklusiven Lösung" bezieht sich in der Fachdiskussion auf eine angestrebte Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, was die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe betrifft.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) (BMFSJ 2024), das auf den Ergebnissen des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe"[3] (Zugriff am 10.07.2025) aufbaut, ist ein weiterer Schritt zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vorgezeichnet worden. In diesem Gesetzesentwurf steht die organisatorische Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII im Vordergrund. In der Sitzung am 20. Dezember 2024 hat der Bundesrat zu dem Entwurf des IKJHG Stellung bezogen. Der Bundesrat hat in seiner Befassung mit dem Thema grundsätzlich das Gesamtvorhaben eines inklusiven SGB VIII unterstützt. Nach dem Bundesrat bietet der vorliegende Gesetzesentwurf für die weitere Realisierung der dritten Umsetzungsstufe der „Großen Lösung" grundsätzlich eine gute Basis. Die Stellungnahme des Bundesrates enthält zu mehreren Punkten jedoch Änderungsvorschläge.[4] Auch weil der Entwurf des IKJHG auf eine große Akzeptanz in den Stellungnahmen von

3 Vgl. auch Röhm/Froncek/Mühlmann (2024) dazu, welche Regelungsoptionen für ein(e) inklusive(s) Kinder und Jugendhilfe(-gesetz) in Fachdebatten diskutiert werden und welche möglichen Folgen sich für den leistungsberechtigten Personenkreis, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung und zur Ausgestaltung des Verfahrens ergeben.

4 Bundesrat, Drucksache 590/24 (Beschluss) vom 20.12.2024

Jugendhilfeträgern und -verbänden gestoßen ist, bleibt zu hoffen, dass der Bundestag das Thema in der neuen, 21. Legislaturperiode zügig (wieder) aufgreift.

Empirische Hinweise darauf, welchen Stellenwert der Gedanke der Inklusion in den einzelnen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe aktuell bereits hat und in welchem Umfang bereits jetzt junge Menschen mit einer Sinnes-, Körper-, Geistes-, oder Mehrfachbehinderung Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, finden sich in diversen Studien und Statistiken (z.B. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014, Hollweg u.a. 2021, Mairhofer u.a. 2022, Peucker/Pluto/van Santen 2019, Pluto u.a. 2024, Pluto/van Santen 2017, van Santen 2019). Aus diesen Studien wird etwa deutlich, dass auch vor dem Inkrafttreten des KJSG bereits junge Menschen mit einer Sinnes-, Körper-, Geistes-, oder Mehrfachbehinderung bzw. deren Sorgeberechtigte Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, stationäre Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit) in Anspruch genommen haben und die Anbieter von Leistungen und Angeboten sich in unterschiedlichem Umfang mit den Herausforderungen einer inklusiven Praxis auseinandergesetzt haben und ihr Priorität zumessen.

Gegenstand der vorliegenden Publikation sind empirische Befunde zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung durch die Jugendämter. Es werden einerseits Befunde zu Leistungen speziell für junge Menschen mit Behinderung vorgestellt, die als Eingliederungsleistungen darauf abzielen, die Teilhabe von jungen Menschen zu fördern. Es handelt sich hierbei um Eingliederungsleistungen nach § 35a SGB VIII für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung, für die die Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist. Dieser Leistungsbereich, zu dem u.a. auch Schulbegleitungen gehören (vgl. Kap. 9), hat in den vergangenen Jahren mit der sukzessiven Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verschiedene Änderungen erfahren (vgl. Kap. 8). Diese können sich auch in Strukturen der Jugendämter niederschlagen (vgl. Kap. 4). Perspektivisch ist dieser Leistungsbereich insofern interessant, als sich hier die geplante Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Eingliederungshilfen für alle jungen Menschen mit Behinderung („Inklusive Kinder- und Jugendhilfe"/IKJHG) sowie die Erweiterung der bisherigen Hilfen zur Erziehung zu „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe" für alle jungen Menschen realisieren soll.

Andererseits werden Befunde zum Thema Inklusion vorgestellt.[5] Das theoretisch anspruchsvolle Konzept der Inklusion im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe aller jungen Menschen wird in den Sozialwissenschaften und der Sozialen Arbeit

[5] Für die Befragung wurden weder das Konzept Inklusion, noch die Kategorie der Behinderung definiert. Besonders bei Befunden zur Inklusion muss daher offenbleiben, ob die Befragten tatsächlich auf das Inklusionskonzept rekurrieren, oder – quasi umgangssprachlich – alles, was mit Menschen mit Behinderung „zu tun hat", als Inklusion bezeichnen. Dies gilt etwa für die in Kapitel 3 vorgestellten Herausforderungen von Inklusion.

seit langem diskutiert und seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention primär zur Beschreibung einer umfänglichen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung genutzt (vgl. z.B. Lüders 2014, Hopmann 2021). Im Folgenden werden Befunde dazu vorgestellt, wie inklusiv die Kinder- und Jugendhilfe heute schon ist, d.h. inwiefern sie in ihren Strukturen und Angeboten auf die spezifischen Bedürfnisse und Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eingeht – etwa inwiefern Jugendämter barrierefrei sind oder junge Menschen mit Behinderung in konzeptionellen Überlegungen oder der Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden (Kap. 5-7). Diese Anforderung besteht quasi unabhängig von der spezifischen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Eingliederungshilfen, da junge Menschen mit Behinderung hier (wie alle jungen Menschen) zu den Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe gehören, etwa in der Kindertagesbetreuung, der Kinder- und Jugendarbeit oder im Kinderschutz (vgl. zum Kinderschutz z.B. Deutscher Verein 2024; Hartl/Mairhofer 2025). Mit dem KJSG von 2021 erfolgten in den genannten Bereichen Präzisierungen dieser Aufgaben mit Blick auf junge Menschen mit Behinderung. Inklusion ist insofern keine reine Zukunftsaufgabe, sondern eine schon aktuell bestehende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und damit der Jugendämter.

Dieser Bericht liefert eine empirische Beschreibung des Umgangs der Jugendämter mit dem Thema Inklusion/junge Menschen mit Behinderung im Jahr 2022, also zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine weiteren Schritte zu einer neuen Zuständigkeitsverteilung für Eingliederungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen oder auch Eltern mit einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung erfolgt waren. Zum Zeitpunkt der Befragung war das KJSG seit rund einem Dreivierteljahr in Kraft. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Prozess der Umsetzung der Neuregelungen des KJSG zur Förderung einer inklusiven Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in allen Dimensionen abgeschlossen ist. Die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben erfordert in der Regel deutlich mehr Zeit (vgl. Pluto/van Santen/Peucker 2016 zur Umsetzung der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes).

Nach der Darstellung der empirischen Grundlage und des methodischen Vorgehens des Berichts in Kapitel 2 wird in Kapitel 3 auf die pädagogischen und/oder organisatorischen Herausforderungen, die aus Sicht der Jugendämter mit dem Thema Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung verknüpft sind, eingegangen. Danach werden verschiedene Möglichkeiten thematisiert, die den Jugendämtern zur Verfügung stehen, um auf die Anforderungen nach mehr Inklusion zu reagieren (vgl. dazu allgemein Mairhofer u.a. 2024a). Das sind die Möglichkeiten, jugendamtsinterne Strukturen zu verändern (Abschnitt 4.1 und 4.2), die verfügbaren Ressourcen zu verringern oder zu erweitern (Abschnitt 4.3), Barrierefreiheit herzustellen (Kap. 5), Konzepte und Strategien anzupassen (Kapitel 6) oder Kooperationsbeziehungen zu externen Akteur:innen anders zu gestalten (Kapitel 7). In den letzten beiden Kapiteln wird thematisiert, wie die Jugendämter mit den Veränderungen im SGB IX, insbesondere durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), umgehen (Kap. 8) und wie das Thema Schulbegleitungen die Arbeit der Jugendämter tangiert (Kapitel 9). Im letzten Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse noch einmal zusammengefasst und ein Fazit gezogen.

2 Empirische Grundlage und methodisches Vorgehen

Grundlage der in diesem Bericht vorgestellten Ergebnisse ist die DJI-Jugendamtserhebung 2022. Es handelt sich dabei um eine Stichprobenbefragung von Jugendämtern durch das Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel" am Deutschen Jugendinstitut in München (vgl. zur Stichprobenzusammensetzung Gadow u.a. 2013, S. 336). Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse bilden einen Teil einer thematisch sehr viel breiter angelegten, standardisierten Erhebung bei Jugendämtern. Weitere in der Erhebung behandelte Themen sind z.B. Personalsituation, Finanzen, Angebote, Trägerschaft, Qualitätsentwicklung, Digitalisierung oder Ganztagsschule. Der postalische Fragebogen baut auf dem Instrument der Stichprobenbefragung des Projektes auf und wurde für die wiederholte Erhebung angepasst und erweitert, um beispielsweise aktuelle Entwicklungen im Kontext von Inklusion aufzugreifen. Die Feldphase der von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützten Erhebung begann am 18.05.2022 und wurde am 19.10.2022 nach zweimaliger postalischer Erinnerung abgeschlossen. Von den 229 angeschriebenen Jugendämtern gingen 146 Antworten ein, was einer Rücklaufquote von 63 Prozent entspricht. Die Jugendämter, die sich an der Erhebung beteiligt haben, entsprechen in der Verteilung nach Bundesländern, Gebietskörperschaftstypen sowie Einwohnerzahlen weitgehend der Verteilung in der Grundgesamtheit aller Jugendämter in Deutschland. Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden sind in der Erhebung etwas weniger vertreten als in der Grundgesamtheit, Jugendämter in kreisfreien Städten etwas häufiger.[6] Zudem sind die Jugendamtsbezirke in der Erhebung – gemessen an der Einwohnerzahl – im Mittel geringfügig größer als die Jugendamtsbezirke in der Grundgesamtheit. Die Ergebnisse liefern dennoch ein gutes Abbild der Situation der Jugendämter in Deutschland.

Beschreibung der Ergebnisse entlang der Zusammenhänge eines Variablen-Sets

Die verschiedenen, von den Jugendämtern gewählten Strategien, auf die Anforderung einer inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zu reagieren, können mehr oder weniger stark miteinander zusammenhängen. Auch können sie mit regionalen Merkmalen, wie z.B. dem Gebietskörperschaftstyp oder der Unterscheidung nach Ost- und Westdeutschland, interagieren. Zur Deskription dieser Zusammenhänge wurde für die in den einzelnen Kapiteln beschriebenen Strategien ein festes Set an Variablen getestet. Dieses Set besteht aus den Variablen zu:

1. dem Gebietskörperschaftstyp, bei dem unterschieden wird, ob es ein Jugendamt eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde ist,

6 Unter allen Jugendämtern sind 28 % in kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt, in der Erhebung liegt ihr Anteil bei 25 %. Jugendämter in kreisfreien Städten stellen in der Grundgesamtheit 18 % aller Jugendämter, in der Erhebung 24 %.

2. der Unterscheidung zwischen Städten (kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde) und Landkreisen,

3. der Unterscheidung nach Ost- und Westdeutschland,

4. der Unterscheidung nach der Größe des Jugendamtes, wobei unterschieden wurde zwischen Jugendämtern mit weniger als 30 Mitarbeitenden, mit zwischen 30 und 150 Mitarbeitenden sowie mit 150 oder mehr Mitarbeitenden in der Verwaltung,

5. der Unterscheidung von Jugendämtern mit oder ohne Stabsstelle für Inklusion,

6. der Unterscheidung von Jugendämtern mit und ohne eine vom ASD oder der BSA unabhängige Organisationseinheit zur Bearbeitung von § 35a-Fällen (SGB VIII),

7. der Unterscheidung von Jugendämtern mit oder ohne zusätzliche Personalstellen für die örtliche inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe,

8. der Unterscheidung nach Jugendämtern mit und ohne Strategien zur Förderung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in Einrichtungen und Diensten freier und/oder öffentlicher Träger,

9. der Anzahl der Arbeitsfelder, für die dies zutrifft,

10. der Anzahl der Kooperationspartner:innen im Kontext der Inklusion von Kindern mit einer Behinderung sowie

11. einem Summen-Index zur Beschreibung des Ausmaßes der Barrierefreiheit im Jugendamtsbezirk. Der Summen-Index zur Barrierefreiheit wurde gebildet aus den Angaben zur baulichen Zugänglichkeit, zum Vorhandensein einer barrierefreien Homepage, zu Infomaterial in leichter Sprache sowie zu technischen Hilfsmitteln zur Kommunikation. Dabei wurde die Antwort „Ja“ mit drei Punkten, die Antwort „Teilweise“ mit zwei Punkten, die Antwort „Geplant“ mit einem Punkt und die Antwort „Nein“ mit null Punkten gewichtet. Anschließend wurden diese Werte der einzelnen Jugendämter addiert.

Die Fallzahl ist aufgrund der Stichprobe aus einer relativ kleinen Grundgesamtheit (n=574) gering. Die niedrige Fallzahl bedingt, dass die Zusammenhänge relativ stark ausgeprägt sein müssen, um eine statistische Signifikanz zu erreichen. Aus pragmatischen Überlegungen heraus werden in diesem Bericht nur die Zusammenhänge erwähnt, die eine Irrtumswahrscheinlichkeit von höchstens 5 Prozent besitzen.

3 Mit Inklusion verbundene Herausforderungen aus Sicht der Jugendämter

Die inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe stellt diese vor große Herausforderungen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die Schnittstelle zu den Eingliederungshilfen nach SGB IX. Um möglichst viele der zu bewältigenden Herausforderungen zu erfassen, wurden die Jugendämter offen, also ohne Antwortvorgaben, nach den drei wichtigsten Herausforderungen für eine inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe gefragt. Die Antworten wurden in 15 Kategorien zusammengefasst. Die Nennungen der Jugendämter sind in der Regel nicht mit Begründungen oder Erklärungen verbunden, weshalb es im Folgenden in gewissem Umfang Interpretation bleibt, warum eine Kategorie als Herausforderung für die inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe genannt wird. In der Abbildung 3.1 sind die Ergebnisse dieser Abfrage bei Jugendämtern nach der Häufigkeit der genannten Herausforderungen dargestellt. Die genannten Herausforderungen beziehen sich auf sehr unterschiedliche Ebenen: Ressourcen (z.B. Personal/Kompetenzen), Infrastruktur (z.B. Angebote, Barrierefreiheit, Struktur) und Prozesse (z.B. Abgrenzung, Abstimmungsbedarfe, Organisatorisches) und berühren manchmal auch mehrere Dimensionen gleichzeitig.

Abb. 3.1: Für die Jugendämter mit Inklusion verbundene Herausforderungen (Anteil der Jugendämter in %, aus offenen Antworten codiert)

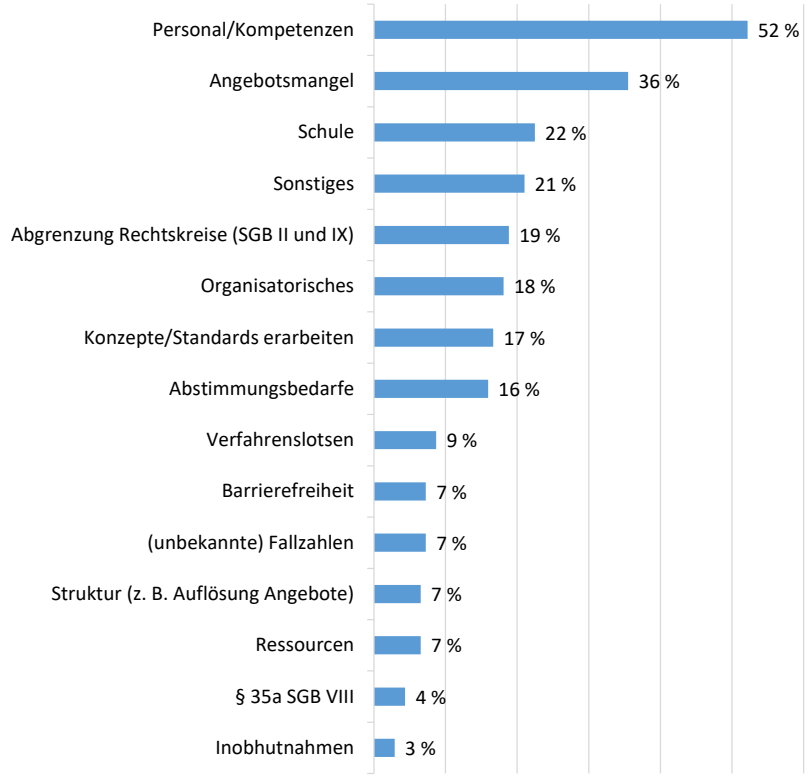

n=138
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

Unmittelbar augenfällig ist, dass eine inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auch deshalb als eine große Herausforderung empfunden wird, weil es schwierig ist, dafür das notwendige Personal mit den erforderlichen Kompetenzen zu gewinnen (52 %). Diese Antwort kann sowohl auf einen großen Fachkräftebedarf zurückzuführen sein, der momentan schon rein quantitativ nur eingeschränkt gedeckt werden kann, als auch auf den Bedarf nach spezifischen Kompetenzen, der, auch wenn es genügend Fachkräfte gäbe auf dem Arbeitsmarkt, nicht gedeckt werden kann. Der Mangel an geeigneten Angeboten wurde von den Jugendämtern am zweithäufigsten genannt (36 %). Dieser kann einerseits ebenfalls auf eine unzureichende Personalausstattung zurückzuführen sein. Andererseits ist denkbar, dass Jugendämter den Angebotsmangel als Herausforderung benennen, weil es ihrer Ansicht nach erstens an Angeboten mangelt, die inklusiv gestaltet sind, oder zweitens an geeigneten Spezialangeboten für junge Menschen mit einer Behinderung. Drittens kann die Nennung eines Angebotsmangels auf einen quantitativen Mangel an Plätzen verweisen. Je nachdem, welche Mangelsituation man beheben möchte, wird man Personal mit unterschiedlichen Kompetenzen brauchen. Möglicherweise ist der von einem Drittel der Jugendämter konstatierte Angebotsmangel auch ein Ergebnis der Zurückhaltung, die bestehenden Angebote inklusiv weiterzuentwickeln, da der Weg hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe noch nicht klar erkennbar ist. In diese Richtung weisen auch die offenen Nennungen, die sich auf die unbekannten zukünftigen Fallzahlen (7 %) oder mögliche Strukturanpassungen „Struktur (z.B. Auflösung Angebote)“ (7 %) beziehen.

Die Institution Schule wird von mehr als einem Fünftel der Jugendämter (22 %) als Herausforderung für mehr Inklusion genannt. Es stellt sich somit die Frage, warum eine andere Institution und gerade die Schule von den Jugendämtern so häufig als Herausforderung für eine inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe genannt wird. Man hätte auch vermuten können, dass es die für die Eingliederungshilfe zuständigen Ämter sind, die aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe die Weiterentwicklung zur Herausforderung werden lassen (z.B. mit Blick auf die Gestaltung von Planungsprozessen). Die herausgehobene Stellung der Schule in diesem Kontext hängt vermutlich damit zusammen, dass behinderungsspezifische Förderbedarfe und damit auch Anlässe, über Inklusion nachzudenken, sehr häufig im Zusammenhang mit Schuleintritt und schulischen Übergangssituationen sichtbar werden (vgl. z.B. Böttinger 2021 zum Ausgrenzungsrisiko von Kindern mit besonderem Förderbedarf; vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 121 zum starken Anstieg der Schulbegleitungen bei den 6- bis 9-Jährigen). Denn Schule ist, trotz des entsprechenden Auftrags in den jeweiligen Landesgesetzen, nur sehr eingeschränkt inklusiv. Dies wird auch regelmäßig in den „Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (zuletzt 2023, Zugriff am 10.07.2025) bemängelt. Da Schule gleichzeitig auch wichtigster institutionalisierter Lebensbereich der Kinder und jungen Erwachsenen ist, kann dies zu einer besonderen Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe werden. Sie kann sich aufgefordert fühlen, hier zu mehr Inklusion beizutragen. Dies führt zu einer zweiten Erklärung. In den letzten Jahren wurden Schulbegleitungen verstärkt eingesetzt. (vgl. Kapitel 9; Pothmann/Tabel 2016; Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 121; Tabel/Fendrich 2024), was viele fachliche Fragen aufgeworfen hat. So wurde intensiv über Aufgaben und erforderliche Qualifikationen von Schulbegleitungen diskutiert (z.B. Dworschak/Lüders/Fitzek 2023).

Auch wenn inzwischen die Sinnhaftigkeit einer Qualifikation für diese Assistenzkräfte unbestritten scheint, da Sozialgerichte ihnen pädagogische Tätigkeiten zubilligen (Schönecker 2021), gibt es zwischen denjenigen, die von der Eingliederungshilfe auf Grundlage des § 75 SGB IX i. V. m. § 112 SGB IX, und denjenigen, die von den Jugendämtern auf der Grundlage von § 35a SGB VIII i. V. m. § 112 SGB IX bewilligt werden, einen erheblichen Unterschied. Für letztere gilt das Fachkräftegebot des SGB VIII. Die vielen offenen Fragen in der Gestaltung einer Schulbegleitung und ihre Funktion in Bezug auf Inklusion kann also durchaus dazu beitragen, dass aus Sicht der Jugendämter Schule eine große Herausforderung für mehr Inklusion darstellt, zumal Jugendhilfe sich zuweilen auch als „Reparaturbetrieb" für Versäumnisse der Schule fühlt (vgl. z.B. Deinet 2003; Mack 2008; Rausch/Berndt 2012; Sauerwein/Graßhoff 2021).

Auch Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den verschiedenen Rechtskreisen (z.B. zwischen SGB II und SGB IX) (19 %) und Abstimmungsbedarfe (z.B. zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe) (16 %), die vermutlich auf ähnliche Herausforderungen verweisen, werden von insgesamt etwa einem Drittel der Jugendämter genannt. Diese Antworten weisen indirekt auch auf die Bedeutung der Aufgaben der Verfahrenslotsen hin.

„Verfahrenslotsen" werden von fast jedem zehnten Jugendamt (9 %) als Herausforderung genannt. Zum Zeitpunkt der Befragung 2022 war die Einführung eines Verfahrenslotsen in den Jugendämtern noch nicht gefordert. Mit dem KJSG 2021 wurde deren Einführung zwar im Gesetz festgeschrieben, allerdings enthielt der Gesetzestext eine Übergangsfrist, um den Jugendämtern Zeit für die Einrichtung der Verfahrenslotsen einzuräumen. Einige Jugendämter haben bereits vor dem 1.1.2024 einen Verfahrenslotsen installiert, manche davon aus Eigeninitiative, andere inspiriert durch Landesprogramme (z.B. Verfahrenslotsen in Rheinland-Pfalz (Zugriff am 10.07.2025); Verfahrenslotsen in Bayern (Zugriff am 10.07.2025)). Darüber hinaus wird die Etablierung von Verfahrenslotsen von der Bundesebene mittels Online-Informationsmaterialien (Zugriff am 10.07.2025) sowie von verschiedenen anderen Stellen (z.B. BAGLJÄ 2022; DIJuF 2022) unterstützt.

Da die Anforderung der Installation eines Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) erst seit dem 1. Januar 2024 galt, wurden keine expliziten Fragen zu diesem Themenkomplex gestellt. Die Antwort „Verfahrenslotsen" auf die Frage nach den Herausforderungen verdeutlicht jedoch, dass einige Jugendämter sich bereits mit dieser Anforderung auseinandergesetzt haben, was angesichts des notwendigen Vorlaufs für die Etablierung solcher Stellen (Erarbeitung Stellenprofil, Ausschreibung, Finanzierung, Klärung der organisatorischen Verankerung etc.) auch erwartbar ist. Aus diesem Grund hätte man auch eine höhere Nennung bei den Herausforderungen erwarten können. Möglicherweise trägt der zeitliche Vorlauf aber auch dazu bei, dass die Jugendämter dies weniger als Herausforderung thematisieren oder dem Thema zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet hatten. Verfahrenslotsen sind vom Gesetzgeber in gewisser Weise auch gedacht als Reaktion auf einige der bereits genannten Herausforderungen (Organisatorisches, Abstimmungsbedarfe, Abgrenzungen zwischen Rechtskreisen). In der Begründung zur Einführung von Verfahrenslotsen ist zu lesen, dass „Leistungsberechtigte (…) oftmals Schwierigkeiten (haben), im gegliederten Sozialleistungssystem die

richtige Behörde zu finden. Es besteht bereits eine Vielzahl gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Lösung dieser Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte. Aus der Perspektive der Leistungsberechtigten sind diese aber oftmals schwer nachzuvollziehen. Ferner stehen auch Akzeptanz- und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegen. Durch die Etablierung der Funktion des Verfahrenslotsen zur Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe sollen diese Hürden überwunden und junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen, deutlich entlastet werden (Deutscher Bundestag 2021, S. 79). Diese Funktion des Verfahrenslotsen bezieht sich insbesondere auf die in § 10b Abs. 1 genannten Aufgaben, die die Funktion des Verfahrenslotsens für die Adressat:innen beschreiben. In Absatz 2 des § 10b SGB VIII wird darüber hinaus festgehalten, dass der Verfahrenslotse das Jugendamt bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützt.

Die übrigen Nennungen zu den Herausforderungen (siehe Abb. 3.1)[7] beziehen sich auf benötigte organisatorische Voraussetzungen und notwendige inhaltliche Vorarbeiten für eine inklusive Gestaltung. Auch hier hat der Gesetzgeber den Verfahrenslotsen mit der in § 10b Abs. 2 beschriebenen Aufgabe eine Funktion zugewiesen.

Die Ergebnisse zu den Herausforderungen für die inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht der Jugendämter zeigen, dass diese nicht losgelöst von der allgemeinen Herausforderung, ausreichend Personal mit den notwendigen Kompetenzen zu finden, gesehen wird (Mairhofer u.a. 2024b; Deutscher Bundestag 2024). Damit liegt ein Teil der Lösungen der Herausforderungen einer inklusiven Gestaltung der Praxis außerhalb des Einflussbereichs der Kinder- und Jugendhilfe. Schließlich kann der Fachkräftebedarf nur bedingt durch Anstrengungen der Kinder- und Jugendhilfe selbst gedeckt werden, vielmehr sind hier u.a. demographische Entwicklungen, Rahmensetzungen der Länder bezüglich der Ausbildung und Studium oder auch die Migrationspolitik von Bund und EU von Bedeutung. Demgegenüber treten organisatorische Voraussetzungen und Fragen der inhaltlichen Gestaltung, die mit einer inklusiven Ausrichtung einhergehen, etwas in den Hintergrund. Aber in der Summe der Herausforderungen werden einige Aspekte genannt, zu denen sich die Kinder- und Jugendhilfe verhalten und die sie aktiv gestalten kann.

7 Ob sich hinter der Nennung „Ressourcen“ (7 %) (auch) Personalressourcen verbergen, lässt sich nicht bestimmen und kann daher nicht ausgeschlossen werden.

4 Anpassung der Organisationsstrukturen in Bezug auf Inklusionsaufgaben

Eine Anpassung der Organisationsstruktur der Jugendämter kann eine Antwort auf die neuen bzw. verstärkten Inklusionsanforderungen sein. Wie eine solche Lösung aussehen soll, ist jedoch durchaus umstritten. Es gibt schließlich eine längere Debatte darüber (vgl. z.B. Röhm/Froncek/Mühlmann 2024), ob es innerhalb des Jugendamtes eine Abteilung Eingliederungshilfe geben soll oder ob alle Aufgaben inklusiv ausgestaltet werden müssen. In den Diskussionen zum Thema einheitlicher Rechtstatbestand wird argumentiert, dass man nur bei einem einheitlichen Rechtstatbestand die Schnittstellenprobleme, die es aktuell zwischen den verschiedenen Ämtern gibt, zukünftig verhindern kann. Dagegen wird argumentiert, dass die erforderliche Expertise nicht aufgebaut werden könnte, wenn es nicht ein Mindestmaß an Spezialisierung gibt. Konkret heißt dies, dass die Frage irgendwann im Raum steht, ob der ASD alle zukünftigen inklusiven Aufgaben erledigen kann oder für Teilaufgaben ein Spezialdienst etabliert werden muss. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die Jugendämter unterschiedliche Möglichkeiten haben, neue Strukturen zu bilden. Dies hängt – wie die Empirie zeigt - u.a. davon ab, wie groß das Jugendamt ist: Große Jugendämter mit mehr als 150 Mitarbeitenden haben z.B. fast dreimal so häufig Stabsstellen wie kleinere (29 % vs. 10 %).

In der Jugendamtsbefragung wurden zwei Formen der organisatorischen Reaktion auf den verstärkten Inklusionsauftrag näher untersucht. Zum einem wurde danach gefragt, ob hierfür eine Stabsstelle eingerichtet wurde. Stabsstellen haben „typischerweise einen strategischen Aufgabenschwerpunkt“ (Seyfried/Ansmann/Brase 2015, S. 63) und sind unmittelbar der Leitung zugeordnet. Dies unterstreicht die Bedeutung als Querschnitts- und Leitungsaufgabe und zugleich werden damit tiefere Einschnitte in die Verwaltungsstruktur vermieden. Stabsstellen wird zugeschrieben, „innerhalb der Organisation ‚Symbole des Wandels‘“ (Kühl, S. 2016, S.260) zu sein und gelten als eine etablierte Form, Innovationsprozesse in der öffentlichen Verwaltung zu organisieren (Stutzenberger 2021). Ein Nachteil dieser Verankerung der Aufgabe könnte sein, dass es zwischen der Stabsstelle und den bestehenden Abteilungen zu Konflikten über die Befugnisse der Stabsstelle kommt.

Zum anderen wurde danach gefragt, ob für die spezifische Aufgabe der Umsetzung von Leistungen der Eingliederungshilfe eine eigene Organisationseinheit geschaffen wurde. Dies kann mehr Möglichkeiten eröffnen, spezifische Kompetenzen zu entwickeln und die Adressierung sowohl für die Adressat:innen als auch die Akteure in den Überlappungsbereichen zu anderen Rechtskreisen zu erleichtern. Es setzt aber möglicherweise weniger Innovationsimpulse in dem Sinne, als der Druck, sich mit dem Thema Inklusion zu befassen, für andere Organisationseinheiten sinkt.

Im Folgenden wird zuerst beschrieben, wie verbreitet Stabsstellen zur Umsetzung von Inklusionsaufgaben sind, wie sie ausgestattet sind und worin die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen (Abschnitt 4.1). Danach werden die Ergebnisse zur Einbettung

der Aufgaben der Eingliederungshilfe in die Struktur des Jugendamtes als eigene Organisationseinheit dargestellt (Abschnitt 4.2). Im letzten Abschnitt dieses Kapitels wird das Zurverfügungstellen von zusätzlichen personellen Ressourcen als mögliche Reaktion auf die Anforderung einer inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe thematisiert.

4.1 Stabsstellen für Inklusion

Insbesondere komplexen Anforderungen kann etwa durch Schaffung von Stabsstellen für bestimmte Aufgaben oder durch Einrichtung von spezialisierten Organisationseinheiten begegnet werden. Zuerst wird der Frage nachgegangen, ob die Jugendämter eine Stabsstelle eingerichtet haben, die sich mit dem Aufgabenfeld Inklusion befasst. Tabelle 4.1 kann man entnehmen, dass in 15 Prozent der Jugendämter eine solche Stabsstelle vorhanden ist. Es besteht, wie am Anfang dieses Kapitels bereits erwähnt, ein deutlicher Zusammenhang mit der Anzahl der Vollzeitäquivalente in der Jugendamtsverwaltung. Bei größeren Jugendämtern ist der Anteil, der eine Stabsstelle hat, erheblich größer. Ebenso zeigt sich, dass Jugendämter mit einer Stabsstelle für Inklusion in signifikant mehr Arbeitsfeldern Strategien zur Förderung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in Einrichtungen und Diensten freier und/oder öffentlicher Träger (vgl. Kapitel 6) haben.

Unmittelbar erkennbar ist (vgl. Tab. 4.1), dass die vorhandenen Stabsstellen zum überwiegenden Teil bereits vor dem Inkrafttreten des KJSG eingerichtet wurden. Das kann als ein Hinweis darauf gelesen werden, dass sich Praxis und Gesetzgebung wechselseitig beeinflussen. Die Praxis beobachtet einerseits die gesetzgeberischen Diskurse und Prozesse und versucht sich rechtzeitig auf Entwicklungen einzustellen, andererseits werden im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren Erfahrungen und Entwicklungen aus der Praxis aufgegriffen[8] und Lösungen, die vor Ort gefunden wurden, zu neuen Standards weiterentwickelt[9].

Die personelle Ausstattung in den Stabsstellen liegt im Median bei einem Vollzeitäquivalent. Im Vergleich zu anderen Stabsstellen zeigt sich: Bei der Stabsstelle Kinderschutz, die es bei 50 Prozent der Jugendämter gibt, haben 78 Prozent maximal ein Vollzeitäquivalent zur Verfügung, bei den Frühen Hilfen sind es 81 Prozent und bei dem Thema Inklusion 80 Prozent. Bemerkenswert ist, dass der Median bei den Stabsstellen für Inklusion mit einem VZÄ im Vergleich der beiden anderen etwas höher liegt (Kinderschutz 0,7 VZÄ; Frühe Hilfen 0,6 VZÄ).

8 Die in den letzten Jahren sich etablierenden Dialogveranstaltungen im Vorfeld der Formulierung von Referentenentwürfen zur inklusiven Weiterentwicklung des SGB VIII sind ein Beispiel für diese Entwicklung.

9 Ein historisches Beispiel hierfür ist die Aufnahme der Sozialpädagogischen Familienhilfe in das SGB VIII als eine Form der ambulanten erzieherischen Hilfen, die sich zuerst in einem städtischen Umfeld entwickelte und danach zu einem bundesweiten Standardangebot wurde (Helming/Schattner/Blüml 1998, S.7).

Tab. 4.1: Merkmale und Aufgaben von Stabsstellen zum Thema Inklusion in den Jugendämtern

Merkmale der Stabstelle	Kennzahlen
Stabsstelle vorhanden*	15 %
Median Gründungsjahr**	2020
Median Vollzeitäquivalente**	1
Aufgaben der Stabstelle	**Kennzahlen**
Planung Konzeptentwicklung	79 %
Koordination/Vernetzung	58 %
Unterstützung der Leitung	58 %
Unterstützung der fallführenden Fachkräfte	39 %

* Bezogen auf alle Jugendämter, die die Frage zu den Stabsstellen beantwortet haben (n=133)
** Bezogen auf die Jugendämter mit einer Stabsstelle (n=20)
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

Die Aufgaben der Stabsstelle für Inklusion sind bei den meisten Jugendämtern ähnlich. Nahezu vier von fünf Stabsstellen (79 %) haben (auch) die Aufgabe der Planung und Konzeptentwicklung. Zudem gehören Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Leitung bei der Mehrheit der Stabsstellen für Inklusion zu ihren Aufgaben (jeweils 58 %). Eine Unterstützung der fallführenden Fachkräfte gehört dagegen – im Unterschied etwa zu den Stabsstellen für den Bereich Kinderschutz (60 %) – nur bei einer Minderheit der Jugendämter mit einer Stabsstelle für Inklusion zu den Aufgaben (39 %).

4.2 Einbettung der Aufgaben der Eingliederungshilfe in die Struktur des Jugendamtes als eigene Organisationseinheit

Die Umsetzung von Verwaltungsstrukturen mit einheitlicher Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung kann auf verschiedene Weise erfolgen (vgl. Hartman u.a. o.J., S. 19f.). Eine Gesamtzuständigkeit für junge Menschen mit Eingliederungsbedarf, unabhängig von der Form der Behinderung – wie dies mit dem im September 2024 vorgelegten Referentenentwurf des IKJHG geplant ist –, kann z.B. durch eine eigene Organisationseinheit innerhalb des Jugendamtes verwirklicht werden. Diese wäre sowohl für Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX als auch der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII zuständig. Angesichts der sehr unterschiedlichen Personalstruktur (z.B. Qualifikation,

Bezahlung), Fallbelastung und Aufgabenorganisation in der Eingliederungshilfe einerseits und der Kinder- und Jugendhilfe andererseits (vgl. dazu Steffens u.a. 2019) lässt sich eine solche Organisationseinheit nicht allein durch eine Zusammenführung der bisher in getrennten Organisationen vorhandenen Arbeitseinheiten generieren. Diese Aufgabe ist vielmehr mit etlichen Herausforderungen verbunden.

Abb. 4.1: Ist es für Ihren Jugendamtsbezirk geplant, Aufgaben der Eingliederungshilfe (SGB VIII und SGB IX) zukünftig in einer Organisationseinheit zu bearbeiten oder ist das bereits der Fall? (Anteil der Jugendämter in %)

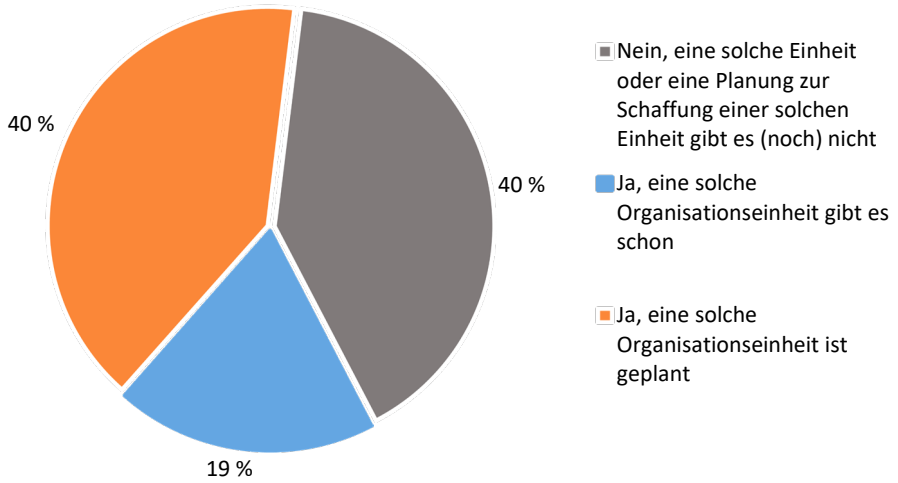

n=141
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

Abbildung 4.1 zeigt, inwiefern eine gebündelte Zuständigkeit bereits realisiert ist oder geplant wird. In fast jedem fünften Jugendamt (19 %) gibt es eine solche Organisationseinheit bereits. In weiteren 40 Prozent der Jugendamtsbezirke ist eine solche Einheit geplant. Unklar ist, ob diese Planung im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung erfolgt oder ob eine Umsetzung der Planung vom weiteren Gesetzgebungsprozess abhängig gemacht wird.[10] Dies gilt in gewisser Weise auch für die 40 Prozent der Jugendämter, die angeben, dass es eine solche Einheit nicht gibt und sie vorerst auch nicht geplant ist. Auch in letzteren Jugendamtsbezirken kann es nach einer gesetzlichen Regelung zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen, unabhängig von der Art der Behinderung, zu einer gebündelten organisatorischen Zuständigkeit kommen. Offensichtlich sind diese Jugendämter in stärkerem Maße in einer Position des Abwartens. Empirisch zeigt sich,

10 Die Bestandsaufnahme von Steffens u.a. (2019, S. 96) zu Änderungen bei der Aufteilung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe innerhalb ihrer Behörde aus der Perspektive der Träger der Eingliederungshilfe kommt zu einem früheren Zeitpunkt zu identischen Ergebnissen. Dies deutet darauf hin, dass die Organisationen mit der weiteren Entwicklung ihrer Organisationstruktur weitere gesetzliche Vorgaben abwarten.

dass es überproportional häufig Jugendämter mit einer Personalausstattung von unter 30 Stellen sind, die weder eine solche eigene Einheit haben, noch eine solche planen.

- Weiterhin zeigt sich, dass Jugendämter in kreisfreien Städten signifikant häufiger eine Organisationseinheit haben oder planen, die die Aufgaben nach dem SGB VIII und SGB IX wahrnimmt, als dies bei Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden der Fall ist (77 % vs. 35 %).
- Ein weiterer Zusammenhang zeigt sich in Bezug darauf, ob es eine vom ASD abgekoppelte Einheit für die Bearbeitung der Fälle nach dem §35a SGB VIII gibt. Ist dies der Fall, ist eine geplante oder bereits vorhandene Organisationseinheit für die Aufgaben nach dem SGB VIII und SGB IX wahrscheinlicher (72 % vs. 52 %).
- Am deutlichsten zeigt sich dieser Unterschied dort, wo es bereits eine Organisationseinheit zur gemeinsamen Bearbeitung der Aufgaben nach dem SGB VIII und SGB IX gibt (32 % vs. 12 %). Das heißt, bei einem Teil der Jugendämter deutet sich an, dass die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dadurch umgesetzt wird, dass auf der Ebene der Organisation eine Eingliederungshilfeabteilung geschaffen wird und nicht eine vom Vorliegen einer Behinderung unabhängige Fallbearbeitung im Vordergrund steht.
- Empirisch besteht ein Zusammenhang zwischen der Schaffung einer eigenen Organisationseinheit für Aufgaben der Eingliederungshilfe und der Anzahl der Arbeitsfelder, zu denen Strategien zur Förderung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in Einrichtungen und Diensten freier und/oder öffentlicher Träger vorhanden sind (vgl. Kap. 6): Jugendamtsbezirke, in denen eine eigene Organisationseinheit für Aufgaben der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX geplant oder bereits vorhanden ist, haben für eine signifikant höhere Anzahl von Arbeitsfeldern solche Strategien. Möglicherweise drückt sich in diesem Ergebnis aus, dass diese Jugendämter etwas weiter in ihren Umsetzungsbemühungen vorangeschritten sind und sowohl Strategien für mehrere Arbeitsfelder als auch auf der organisatorischen Ebene des Jugendamtes Aktivitäten entwickelt haben.

Abb. 4.2: Verortung der Organisationseinheit für Aufgaben der Eingliederungshilfe (Anteil der Jugendämter in %)

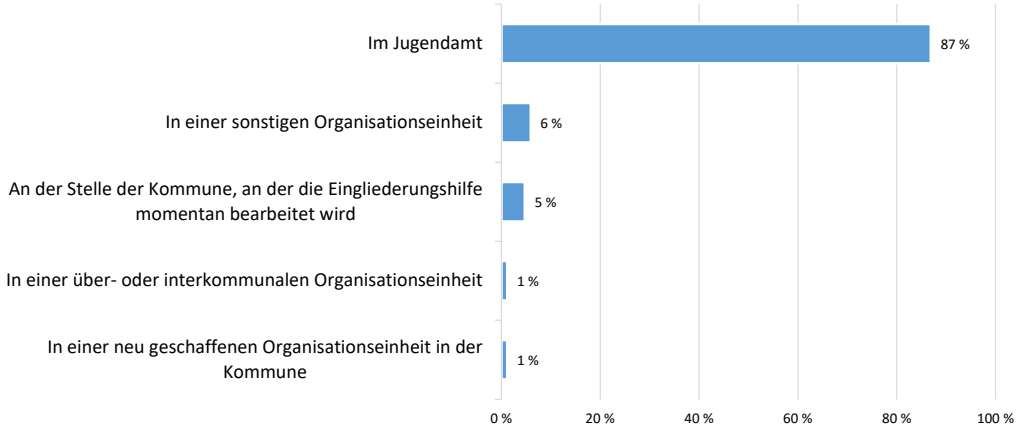

n=84 (nur Jugendämter, in deren Zuständigkeitsbereich es eine organisatorische Einheit für die Eingliederungshilfe gibt)
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

Eine sehr große Mehrheit der Jugendämter (87 %), die eine Etablierung einer eigenen Einheit für die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX bereits haben oder planen, möchte diese im Jugendamt ansiedeln bzw. dort belassen (vgl. Abb. 4.2).[11] Die zweithäufigste Nennung mit einem deutlich niedrigeren Anteil ist die, die auf eine sonstige Einheit verweist (6 %). Die offen abgefragte Spezifikation zu dieser Antwortkategorie weist auf Ansiedlungen in einer dem Jugendamt übergeordneten Organisationseinheit hin, wie z.B. Fachbereich oder Dezernat sowie auf Stabsstellen oder Fachstellen in anderen Organisationseinheiten als dem Jugendamt. Möglicherweise trifft dies auch nur auf einen Teil der Aufgaben (z.B. die konzeptionelle Planung) zu. Aus den Antworten wird zudem deutlich, dass die Eingliederungshilfe nach dem SGB XIII oder SGB IX nur sehr selten in einer über- oder interkommunalen Organisationseinheit oder in einer (geplanten) neu geschaffenen Organisationseinheit in der Kommune organisiert wird (jeweils 1 %). Am häufigsten knüpft eine (zukünftige) Neuorganisation also an bestehende Strukturen an. Im Mittelpunkt steht dabei das Jugendamt und in wenigen Fällen wird auf Strukturen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zurückgegriffen (5 %). Das heißt, in den meisten Kommunen, die bereits organisatorische Veränderungen vorgenommen haben oder eine solche planen, wird damit gerechnet, dass es zu einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit einer Beeinträchtigung kommt.

Kleine Jugendämter, also solche mit weniger als 30 Mitarbeitenden in der Jugendamtsverwaltung, haben bzw. planen seltener eine Organisationseinheit im Jugendamt und haben bzw. planen dafür häufiger eine überregionale oder interkommunale Organisationseinheit oder sonstige Organisationseinheit.

4.3 Ressourcen

Eine weitere Stellschraube der Jugendämter, auf (kommende) Herausforderungen zu reagieren, besteht in zusätzlichen Personalressourcen. Wie Abbildung 4.3 zeigt, haben die meisten Jugendämter (58 %) in den letzten fünf Jahren keine zusätzlichen personellen Ressourcen für das Thema Inklusion von jungen Menschen bekommen. Etwa ein Drittel der Jugendämter (35 %) hat zusätzliche Personalressourcen bekommen und bei 15 Prozent ist eine solche Ressourcenerweiterung geplant.[12] Analysen zeigen, dass es einen starken Zusammenhang damit gibt, ob die Jugendämter eine vom ASD oder BSA unabhängige Organisationseinheit zur Bearbeitung von

11 In Bayern mit seinen überörtlichen Sozialhilfeträgern bei den Bezirken sowie in Baden-Württemberg und NRW, wo die Kommunalverbände (LWL, LVR bzw. KVJS) auf überörtlicher Ebene Träger der Eingliederungshilfen nach SGB IX sind, geben Jugendämter seltener als in anderen Bundesländern an, dass die Aufgabe im Jugendamt organisiert sein wird. Aber auch hier sind es jeweils mehr als die Hälfte der Jugendämter. Offensichtlich führt die derzeitige überörtliche Zuständigkeit zu mehr Vorsicht bei der klaren Zuordnung zum Jugendamt bzw. sind die Planungen aufgrund der verschiedenen Ebenen noch nicht so weit gediehen.

12 Ob diese Personalressourcen für Inklusion dem Jugendamt zusätzlich zur Verfügung gestellt oder diese umgewidmet wurden, wurde nicht erhoben.

Fällen nach §35a SGB VIII haben. Haben sie eine solche Einheit, ist die Wahrscheinlichkeit von zusätzlichen Personalressourcen für Inklusion etwa drei Mal höher (59 % zu 19 %).

Abb. 4.3: Haben Sie in den letzten 5 Jahren im Jugendamt für das Thema Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zusätzliche personelle Ressourcen bekommen? (Anteil der Jugendämter in %)

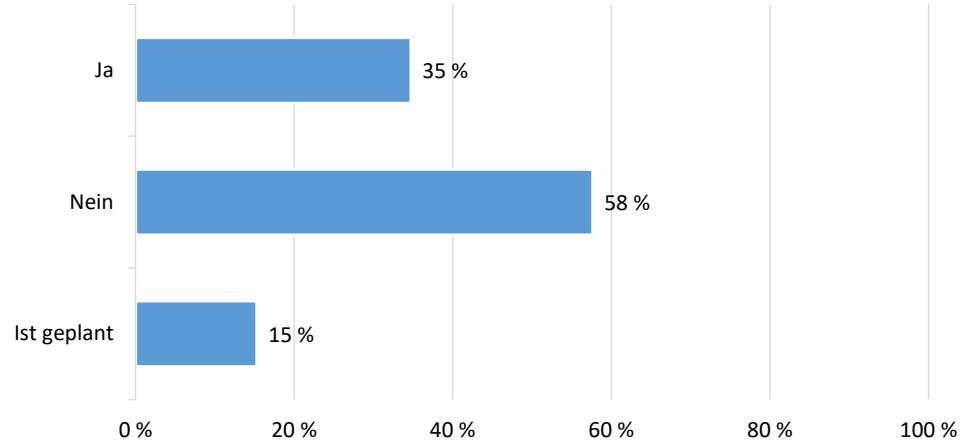

n=142
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

Wie ein Jugendamt auf die organisatorischen Herausforderungen reagiert, die mit der Gesamtzuständigkeit für alle Kinder mit einer Behinderung einhergehen, wird u.a. auch von der Größe des Jugendamtes beeinflusst. Große Jugendämter und solche, die bereits eine eigene Struktur für die Bearbeitung von Hilfen nach § 35 a SGB VIII haben, tendieren eher dazu, eine eigene Arbeitseinheit „Eingliederungshilfe" aufzubauen. Darüber hinaus deutet sich eine paradoxe Entwicklung an: Es scheint leichter, zusätzliche Ressourcen zu mobilisieren, wenn man eine Arbeitseinheit „Eingliederungshilfe" gründet, als wenn man versucht, bestehende Arbeitseinheiten inklusiv weiterzuentwickeln. Ein Hintergrund dafür könnte sein, dass es einfacher erscheint, den Personalbedarf für eine neue, abgegrenzte Aufgabe zu berechnen als dies für eine integrierte Aufgabenwahrnehmung nachzuvollziehen. Im Sinne der inklusiven Weiterentwicklung sollte diese Entwicklung in Bezug auf ihre möglichen Auswirkungen noch einmal reflektiert werden.

5 Barrierefreiheit

Im SGB VIII ist mit der Änderung durch das KJSG in § 7 Abs. 2 auch ein Verständnis von Behinderung verankert, das Behinderung als eine Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in Bezug auf die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft begreift. Deshalb ist es eine Aufgabe der Jugendämter, vorhandene Barrieren, die bei der Inanspruchnahme ihrer Leistungen vorhanden sein können, abzubauen. Das leitet sich auch aus dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) ab. Das BGG nennt neben der baulichen Barrierefreiheit (§ 8 BGG) unter anderem auch barrierefreie bzw. alternative Kommunikationsformen (§§ 9, 11 BGG) sowie barrierefreie Informationstechnik (§§ 12ff. BGG). Es besagt, dass die mit der Ausführung von Verwaltungsaufgaben beauftragten Behörden („Träger öffentlicher Gewalt") Menschen mit und ohne Behinderung nicht ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandeln dürfen.[13] Auch Art. 9 der UN-BRK verlangt einen barrierefreien Zugang aller öffentlichen Dienstleistungen. Je nach Beeinträchtigung können unterschiedliche Sachverhalte eine Barriere darstellen. Die Herstellung einer möglichst großen Barrierefreiheit ist ein Ziel, das deshalb auf verschiedenen Ebenen angestrebt werden muss.[14] Abbildung 5.1 zeigt für eine kleine Auswahl an Barrieren den Stand der Bemühungen, Barrierefreiheit zu erreichen bzw. sich dieser anzunähern.

13 „Ein Träger öffentlicher Gewalt darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden." (§ 7 Abs. 1, Satz 1 und 2 BGG).

14 DIN-18040-1 beschreibt die baulichen Vorgaben für öffentlich zugängliche Gebäude. Dabei werden insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit eingeschränktem oder fehlendem Seh- oder Hörvermögen sowie mit motorischen Einschränkungen berücksichtigt. Wann und in welchem Umfang diese Bestimmungen einzuhalten sind, regeln die Bundesländer.

Abb. 5.1: Ist das Jugendamt bezogen auf die nachfolgenden Aspekte für Menschen mit Behinderungen barrierefrei? (Anteil der Jugendämter in %)

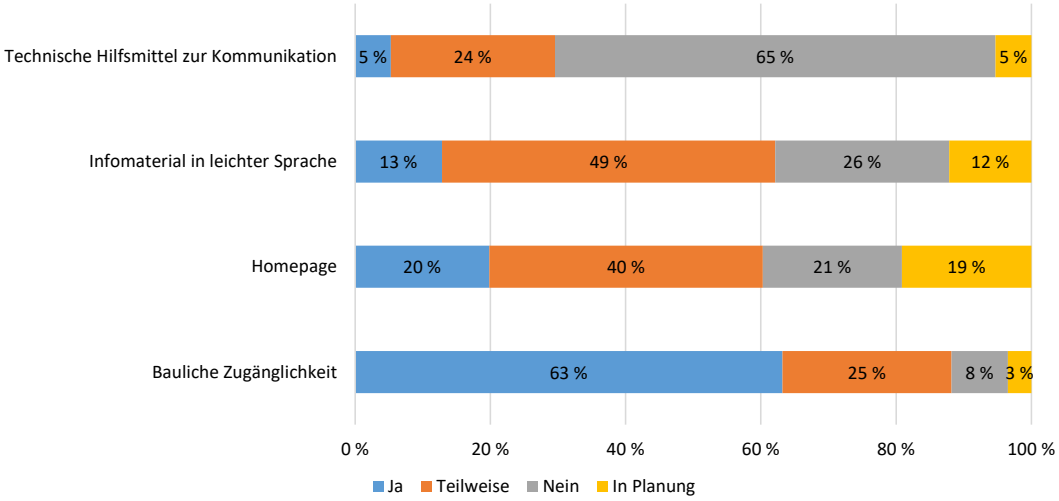

n=144
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

Am weitesten fortgeschritten sind die Bemühungen, bauliche Barrieren abzubauen. Über 60 Prozent der Jugendämter nehmen für sich eine gute bauliche Zugänglichkeit und damit eine fortgeschrittene bauliche Barrierefreiheit in Anspruch. Bei einem Viertel der Jugendämter (25 %) konnte die bauliche Zugänglichkeit (bisher) zumindest teilweise[15] realisiert werden. Eine fehlende bauliche Zugänglichkeit behindert vor allem Menschen mit einer körperlichen und einer Sinnesbeeinträchtigung. Eine mangelnde bauliche Barrierefreiheit gibt es aktuell bei elf Prozent der Jugendämter. Bei ungefähr einem Viertel von diesen, also bei drei Prozent aller Jugendämter, ist die Herstellung einer baulichen Barrierefreiheit geplant.

Im BGG ist festgelegt, dass die Webseiten von Behörden und Verwaltungen so zu gestalten sind, dass sie barrierefrei sind. Die Länder haben dies im Rahmen ihrer Gesetzgebung für die kommunale Ebene weiter umzusetzen. In den einzelnen Landesgesetzen gibt es unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Pflichten auf kommunaler Ebene. So sieht beispielsweise die BayDiV[16] von einer verbindlichen Vorgabe für die Kommunen und Landkreis zugunsten einer Empfehlung ab (§ 9 BayDiV). Als Grund hierfür kann eine Vermeidung von Konnexitätsfolgen vermutet werden, also die Pflicht des Landes, den für die Erfüllung von Landesvorschriften erforderlichen Aufwand zu finanzieren. In anderen Landesgesetzen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen werden auch die Kommunen in die Pflicht genommen (z.B. Baden-Württemberg § 2 L-BGG).

15 Da wir nichts über die Kenntnisse der Ausfüllenden zum Thema Barrierefreiheit wissen, könnte bei einigen der Befragten die Antwort „teilweise“ auch dafür stehen, dass man sich nicht sicher ist, wann Barrierefreiheit erreicht ist.

16 Bayerische Digitalverordnung – BayDiV vom 11. Juli 2023

Zu den Anforderungen an Barrierefreiheit gehört auch, dass im Kontakt mit öffentlichen Stellen, also auch Jugendämtern, wesentliche Informationen in verständlicher Weise dargeboten werden, also z.B. Übersetzungen in Deutscher Gebärdensprache oder leichter Sprache vorhanden sind (§§ 9, 10, 11 BGG).[17] Mindestanforderungen an Barrierefreiheit sind in der Europäischen Norm EN 301549 v3.2.1 (Zugriff am 10.07.2025) festgelegt. Nach Selbsteinschätzung der Jugendämter sind die Homepages nur bei jedem fünften Jugendamt (20 %) barrierefrei und bei zwei von fünf Jugendämtern zum Teil barrierefrei (40 %). Ein weiteres Fünftel (21 %) der Jugendämter gibt an, keine barrierefreie Homepage zu haben und das übrige Fünftel der Jugendämter (19 %) plant eine barrierefreie Gestaltung. Es ist zu erwarten, dass es in Zukunft leichter wird, eine Barrierefreiheit der Homepages zu realisieren, da sich aufgrund der technischen Fortschritte, insbesondere im Bereich der KI, die Anforderungen an Barrierefreiheit einfacher umsetzen lassen. Zur Barrierefreiheit gehört freilich auch, dass die Internetseiten sich an einer Nutzer- und nicht an einer Verwaltungslogik orientieren.

Da die Jugendämter – folgt man Thomas Trenczek (2022, S. 1272) – verpflichtet sind, „im Hinblick auf das Inklusionsgebot nach Art. 9 und 21 UN-BRK ggf. die sog. ‚leichte Sprache'[18] zu nutzen (§ 11 Abs. 1 BGG)", wird hier vertieft auf die Frage eingegangen. Von leichter Sprache profitieren nicht nur Menschen mit einer Lern- oder geistigen Behinderung, sondern auch Menschen mit einer Leseschwäche oder eingeschränkten Deutschkenntnissen.[19] Etwa jedes achte Jugendamt (13 %) gibt an, dass alle Infomaterialien (auch) in leichter Sprache zur Verfügung stehen. Fast die Hälfte der Jugendämter (49 %) hat einen Teil der Infomaterialien (auch) in leichter Sprache vorliegen und ein Viertel (26 %) hat keine Materialien in leichter Sprache. Weitere 12 Prozent der Jugendämter haben zwar noch keine solche Materialien, planen diese aber zu erstellen.

Die meisten Barrieren bestehen für Adressat:innen, die technische Hilfsmittel zur Kommunikation (elektronische Geräte mit Lautsprach- oder Schriftsprachausgabe,

17 Die Regelungen beziehen sich auch darauf, dass die Amtssprache deutsch ist (§ 19 Abs.1 Satz 1 SGB X). „Hörbehinderte Menschen haben das Recht, zur Verständigung die Gebärdensprache zu verwenden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Auch Ausländer müssen mit deutschen Behörden in der deutschen Sprache kommunizieren und Übersetzungen (ggf. von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern) von Anträgen und Dokumenten einreichen, sofern die Behörde nicht in der Lage ist, diese zu verstehen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X)" (vgl. Trenczek 2022, S. 1272).

18 Leichte Sprache ist eine vereinfachte Form des Deutschen. Dies bedeutet, dass Grammatik und Wortschatz gegenüber dem Standard-Deutschen reduziert sind. So werden beispielsweise Nebensätze vermieden und wichtige Fachbegriffe erklärt. Auch die Zeichensetzung folgt besonderen Regeln, teilweise werden bestimmte Formatierungen genutzt, um z.B. Verneinungen zu verdeutlichen. Gleichzeitig werden Leichte-Sprache-Texte durch additive Verfahren wie Erläuterungen erweitert (vgl. z.B. Uni Hildesheim über Leichte Sprache, Zugriff am 10.07.2025). Die sogenannte Einfache Sprache verfolgt auch das Ziel einer besseren Verständlichkeit, hat aber im Gegensatz zur Leichten Sprache kein eigenes Regelwerk. Seit dem 26.04.2024 gibt es die DIN Norm 8581-1, die Empfehlungen für die Einfache Sprache gibt.

19 Allerdings zeigen sich keine statistisch relevanten Zusammenhänge mit dem Vorliegen von Infomaterialien zu den Hilfen zur Erziehung in anderen als der deutschen Sprache.

die zum Ersatz bzw. zur Ergänzung von natürlicher Lautsprache verwendet werden) brauchen, weil sie selbst nicht oder nur eingeschränkt mittels einer ausreichenden Lautsprache kommunizieren können. Für diese Menschen stehen in fünf Prozent der Jugendämter Hilfsmittel[20] zur Verfügung. Jedes vierte Jugendamt (24 %) gibt an, dass solche Kommunikationshilfen teilweise zur Verfügung stehen. Fast zwei Drittel der Jugendämter (65 %) verfügen über keinerlei solche technischen Hilfsmittel und nur bei wenigen Jugendämtern (5 %) ist geplant, solche Hilfsmittel anzuschaffen bzw. einzurichten.

Der gebildete Summen-Index zur Barrierefreiheit (vgl. Kap. 2) kann einen maximalen Wert von 12 erreichen, was darauf hindeutet, dass das Jugendamt in allen vier in der Abb. 5.1 genannten Bereichen nach eigener Einschätzung barrierefrei ist. Der Index hat einen Mittelwert und Median von 6 (Stdev: 2,46). Gruppiert man diesen Index in drei Klassen, die das Ausmaß der Barrierefreiheit in den Jugendämtern darstellen, dann zeigt sich, dass sich ein Viertel der Jugendämter (25 %) in die niedrigste Kategorie (Wertbereich 0 - 4), 57 Prozent in die Mittelkategorie (Wertbereich 5 - 8) und 18 Prozent der Jugendämter in die höchste Kategorie (Wertbereich 9 - 12) zuordnen lassen, was auf einen vergleichsweise guten Stand der Barrierefreiheit hinweist.

Der Summen-Index zur Barrierefreiheit steht in einem positiven Zusammenhang mit der Anzahl jugendamtsexterner Kooperationspartner im Kontext der Inklusion von Kindern mit einer Behinderung (z.B. Gesundheitsamt, Schulen, Kinder- und Jugendpsychiatrie etc. vgl. Tab. 7.1): Eine höhere Barrierefreiheit geht mit einer höheren Anzahl an jugendamtsexternen Kooperationspartnern einher.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass Barrierefreiheit noch relativ selten erreicht wird und auch die Planungen in diesem Bereich noch nicht so fortgeschritten sind, dass dieses Ziel in absehbarer Zeit erreicht werden wird. Barrierefreiheit muss nicht für jede denkbare Konstellation im Voraus realisiert sein, sondern kann auch bei Bedarf, etwa durch eine zeitweilige Beschaffung von Mitteln oder Dienstleistungen zur Herstellung von Barrierefreiheit, situativ realisiert werden.

20 Welche Hilfsmittel eingesetzt werden, war nicht Gegenstand der Erhebung.

6 Inklusion als Gegenstand von Jugendhilfeausschuss, Jugendhilfeplanung und arbeitsfeldbezogenen Strategien

In diesem Kapitel wird thematisiert, welchen Stellenwert das Thema Inklusion in den Jugendamtsbezirken der DJI-Befragung 2022 hat. Dabei werden zwei für die Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe wichtige Orte respektive Verfahren in den Blick genommen: Dies ist zum einen der Jugendhilfeausschuss als zentrales fachpolitisches Steuerungsorgan der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe (Kap. 6.1), sowie zum anderen die Kinder- und Jugendhilfeplanung als ein wesentliches Steuerungsverfahren (Kap. 6.2). Zudem werden Befunde dazu vorgestellt, ob es im Jugendamtsbezirk Strategien zur Förderung der Inklusion für einzelne Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe gibt (Kap. 6.3).

6.1 Jugendhilfeausschuss

Jugendämter können vor dem Hintergrund neuer Anforderungen, wie einer möglichst inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, prüfen, ob eine Anpassung von Angeboten und Konzepten nötig ist. Zentraler Ort für die Gestaltung oder Anpassung fachlicher Konzeptionen ist der Jugendhilfeausschuss. Dieser soll sich nach dem SGB VIII § 71 Abs. 3 „mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ befassen. Aus früheren Erhebungen ist bekannt, dass die Jugendhilfeausschüsse unterschiedlich aktiv sind bzw. unterschiedlich häufig tagen (vgl. Pluto u.a. 2007, S. 329). Abbildung 6.1 zeigt, dass sich bei einem Drittel der Jugendämter (32 %) der DJI-Erhebung 2022 der Jugendhilfeausschuss regelmäßig mit dem Thema Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung beschäftigt, 64 Prozent beschäftigen sich nicht regelmäßig damit und vier Prozent der Jugendämter wissen dies nicht. Nach Verabschiedung des KJSG könnte man erwarten, dass sich alle Jugendhilfeausschüsse mit dem Thema befassen. Offensichtlich geschah dies zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht überall regelmäßig.

Abb. 6.1: Ist die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung regelmäßig Thema im Jugendhilfeausschuss? (Anteil der Jugendämter in %)

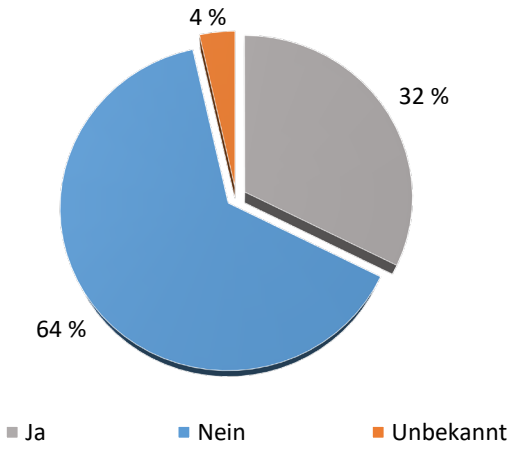

n=142
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

Ob Inklusion von jungen Menschen regelmäßig Thema im Jugendhilfeausschuss ist, steht – wie zu erwarten – in Zusammenhang mit mehreren Merkmalen bzw. Aktivitäten des Jugendamts, eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten. Es zeigt sich, dass die Jugendhilfeausschüsse von Jugendämtern mit mehr als 150 Mitarbeitenden im Vergleich zu anderen Jugendhilfeausschüssen zu einem deutlich größeren Anteil regelmäßig das Thema Inklusion behandeln (50 % vs. 21 %). Weiterhin zeigt sich ein Zusammenhang mit dem Vorhandensein einer Stabsstelle Inklusion: Ist eine solche Stelle vorhanden, ist auch Inklusion häufiger regelmäßig Thema im Jugendhilfeausschuss (60 % vs. 30 %). Dies kann insofern nicht überraschen, als die Einrichtung einer Stabsstelle mit hoher Wahrscheinlichkeit Thema im Jugendhilfeausschuss gewesen ist, und über die Aktivitäten der Stabsstelle vermutlich auch im Jugendhilfeausschuss berichtet wird. Auch kann es zur Aufgabe der Stabsstelle gehören, mit dem Jugendhilfeausschuss zu kommunizieren und regelmäßig zu berichten. Ebenfalls ist eine regelmäßige Beschäftigung mit dem Thema Inklusion im Jugendhilfeausschuss deutlich wahrscheinlicher, wenn zusätzliche Personalressourcen bereitgestellt wurden (48 % vs. 24 %). Diese Zusammenhänge lassen sich auch in eine andere Richtung interpretieren: Stabsstellen Inklusion und zusätzliche Personalressourcen sind wahrscheinlicher, wenn der Jugendhilfeausschuss sich regelmäßig mit dem Thema Inklusion auseinandersetzt. Die Frage der Kausalität lässt sich jedoch mit dieser Erhebung nicht beantworten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zusammenhänge in den einzelnen Kommunen unterschiedlich darstellen.

6.2 Jugendhilfeplanung

Mit dem KJSG wurde im Paragraphen 80 des SGB VIII zur Jugendhilfeplanung eine Präzisierung der Zielbeschreibung aufgenommen. „Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass (…) 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist“ (§80 Abs. 2 Punkt 2 SGB VIII). Einrichtungen und Dienste sollen so geplant

werden, dass „junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können“ (§80 Abs. 2 Punkt 4 SGB VIII). Der Gesetzgeber schreibt damit der Jugendhilfeplanung eine sehr wichtige Rolle bei der Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu.

Eine Frage in der DJI-Jugendamtserhebung 2022 dazu ist, inwiefern in der Jugendhilfeplanung Inklusion ein arbeitsfeldübergreifendes Schwerpunktthema ist. Es wurde von 63 Prozent der Jugendämter, die mindestens eine arbeitsfeldübergreifende Perspektive in der Jugendhilfeplanung haben, genannt. Bezogen auf alle Jugendämter entspricht dies einem Anteil von 48 Prozent. Im Vergleich zu anderen erhobenen Schwerpunktthemen (z.B. Geflüchtete, Geschlechterfragen, politische Bildung) ist dies ein hoher Anteil. Nur „demografische Entwicklung“ wird noch häufiger als arbeitsfeldübergreifender Schwerpunkt angegeben. Die Korrelation mit dem für die Jugendhilfeplanung vorhandenen Stellenanteil zeigt, dass es einen signifikant positiven Zusammenhang zum Schwerpunktthema Inklusion gibt. Das heißt, je höher der Stellenanteil für Jugendhilfeplanung, desto wahrscheinlicher ist eine arbeitsfeldübergreifende Inklusionsperspektive in der Jugendhilfeplanung. Eine solche Perspektive ist eine Voraussetzung für eine noch breiter angelegte kommunale Teilhabeplanung, die dazu dient, örtlich gemeinsam mit allen relevanten Akteur:innen die Zielsetzungen eines „inklusiven Gemeinwesens“ unter den spezifischen örtlichen Bedingungen zu verwirklichen (vgl. dazu z. B. Rohrmann 2019).

Die Empirie zeigt ebenfalls, dass eine arbeitsfeldübergreifende Inklusionsperspektive in der Jugendhilfeplanung stark mit der Anzahl der Mitarbeitenden in der Jugendamtsverwaltung zusammenhängt. Jugendämter mit bis zu 30 Mitarbeitenden haben zu 19 Prozent eine solche Perspektive in der Jugendhilfeplanung, Jugendämter mit 30 bis zu 150 Mitarbeitenden zu 50 Prozent und Jugendämter mit über 150 Mitarbeitenden haben zu 62 Prozent eine arbeitsfeldübergreifende Inklusionsperspektive in der Jugendhilfeplanung. Weiterhin zeigt sich, dass eine solche Perspektive mit einer höheren Anzahl von externen Kooperationspartner:innen im Kontext der Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung (vgl. Kapitel 7) einhergeht.

6.3 Strategien zur Förderung der Inklusion im Jugendamt

Die Jugendämter wurden auch danach gefragt, ob und – wenn ja – für welche Arbeitsfelder es im Jugendamtsbezirk Strategien zur Förderung der Inklusion gibt. Tabelle 6.1 gibt einen Überblick über die Verbreitung solcher Strategien. Es zeigt sich, dass etwas mehr als die Hälfte der Jugendämter (55 %) in mindestens einem Arbeitsfeld eine solche Strategie entwickelt hat. Dies ist meistens das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung. Bezogen auf alle Jugendämter sind es 44 Prozent, die eine Inklusionsstrategie in diesem Arbeitsfeld entwickelt haben. Der Blick auf die einzelnen Arbeitsfelder zeigt weiterhin, dass auch das Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit mit 20 Prozent noch etwas häufiger genannt wird als die anderen Arbeitsfelder. Vermutlich ist die relativ gesehen häufige Nennung dieser Arbeitsfelder darauf zurückzuführen, dass in der letzten größeren Reform des SGB VIII durch das KJSG

die beiden Arbeitsfelder Kindertagesbetreuung und Kinder- und Jugendarbeit explizit genannt wurden als Arbeitsfelder, die sich inklusiv weiterentwickeln sollen (vgl. Kap. 1).

Tab. 6.1: Anteil der Jugendämter mit Strategien zur Förderung der Inklusion in den jeweiligen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe

Arbeitsfelder	Ost	West	Insgesamt
Strategie der Inklusion in mindestens einem der Arbeitsfelder	56 %	55 %	55 %
Kindertagesbetreuung	50 %	43 %	44 %
Kinder- und Jugendarbeit	17 %	21 %	20 %
Stationäre Hilfen zur Erziehung*	33 %	10 %	13 %
Sonstige Arbeitsfelder**	6 %	14 %	13 %
Beratungsstellen	11 %	10 %	10 %
Ambulante Hilfen zur Erziehung	17 %	10 %	11 %
ASD	22 %	13 %	14 %
Jugendsozialarbeit	6 %	6 %	6 %

* Ost-West-Unterschied signifikant
** Hier wurden von den Jugendämtern vor allem Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII genannt.
Lesebeispiele: In 55 Prozent der Jugendamtsbezirke gibt es in einem der genannten Arbeitsfelder eine Strategie der Inklusion. In 44 Prozent der Jugendamtsbezirke gibt es eine Strategie der Inklusion im Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung.
n=143
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu bedenken, dass es bezüglich der Kindertagesbetreuung schon eine jahrzehntelange Diskussion (vgl. z.B. Prengel 2010) und auch entsprechende Finanzierungsregelungen gibt, die eine Einzelfallintegration ermöglichen. In diesem Arbeitsfeld gibt es bewährte Kooperationsformen mit dem Träger der Eingliederungshilfe. Auch in der Kinder- und Jugendarbeit gibt es eine bereits seit längerer Zeit laufende Diskussion zu ihren Inklusionspotenzialen (vgl. z.B. Mairhofer u.a. 2022; Meyer 2020; Meyer/Voigts 2024; Voigts/Zentel 2024). Das Arbeitsfeld „Jugendsozialarbeit“ rangiert an letzter Stelle der genannten Arbeitsfelder. Vor dem Hintergrund, dass es gerade in der Jugendsozialarbeit darum geht, Benachteiligungen abzubauen und damit eine große Schnittmenge mit Fragen der Inklusion vorhanden ist, besteht hier offensichtlich ein Nachholbedarf.

Bezogen auf die Jugendämter, die mindestens eine Strategie für ein Arbeitsfeld entwickelt haben, sind es 80 Prozent der Jugendämter, die eine Strategie für das Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung entwickelt haben. Im Durchschnitt sind in diesen Jugendämtern für 2,4 Arbeitsfelder Strategien entwickelt worden. Ob überhaupt

eine Strategie für mindestens ein Arbeitsfeld entwickelt wurde, hängt mit dem Gebietskörperschaftstyp und der Größe des Jugendamts zusammen. Jugendämter in kreisfreien Städten haben im Vergleich zu Jugendämtern in anderen Gebietskörperschaften zu einem größeren Anteil mindestens eine Strategie entwickelt (74 % vs. 49 %). Und auch bei Jugendämtern mit mehr als 150 Mitarbeitenden ist häufiger mindestens eine Strategie anzutreffen als bei den kleineren Jugendämtern (86 % vs. 47 %).

Mit Blick auf die einzelnen Arbeitsfelder zeigen sich auch eine Reihe von Zusammenhängen: Jugendämter in Städten oder kreisangehörigen Gemeinden haben häufiger eine Strategie für das Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung entwickelt als Jugendämter in Landkreisen (63 % vs. 38 %). Und auch für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung sind es die großen Jugendämter mit mehr als 150 Mitarbeitenden, die häufiger als die kleineren für dieses Arbeitsfeld eine Strategie entwickelt haben. Wie bei der Kindertagesbetreuung zeigt sich auch beim Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit ein Unterschied zwischen Städten oder kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen: Strategien zu diesem Arbeitsfeld gibt es seltener in Landkreisen (12 % vs. 29 %). Strategien für das Arbeitsfeld der stationären Unterbringungen gibt es öfter in Ostdeutschland (33 %) als in Westdeutschland (10 %). Ebenso gibt es häufiger solche Strategien, wenn es eine Stabsstelle für Inklusion gibt (30 %) als wenn eine solche Stabsstelle nicht vorhanden ist (10 %). Eine Inklusionsstrategie für den ASD gibt es häufiger in großen Jugendämtern mit mehr als 150 Mitarbeitenden (33 %) als im Vergleich dazu kleineren Jugendämtern (10 %). Auch wenn eine Stabsstelle vorhanden ist, gibt es häufiger eine Strategie für den ASD (35 %) als wenn dies nicht der Fall ist (11 %). Einen ähnlichen Zusammenhang gibt es mit dem Vorhandensein von zusätzlichen Personalressourcen für das Thema Inklusion. Gibt es diese, dann ist eine Strategie häufiger vorhanden (24 %) als wenn dies nicht der Fall ist (9 %). Der Zusammenhang mit einer Stabsstelle Inklusion zeigt sich auch bezüglich einer Strategie zum Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit: Jugendämter mit einer Stabsstelle haben für dieses Arbeitsfeld häufiger eine Inklusionsstrategie (20 %) als solche ohne Stabsstelle (5 %). Bezüglich den „Sonstigen Arbeitsfeldern" zeigt sich wie bei einigen anderen Arbeitsfeldern ein Zusammenhang mit der Größe des Jugendamts: Jugendämter mit mehr als 150 Mitarbeitenden haben häufiger (30 %) eine Strategie für andere Arbeitsfelder als im Vergleich dazu kleinere Jugendämter (12 %). Überdies zeigt sich, dass wenn eine vom ASD bzw. BSA unabhängige Organisationseinheit für die Bearbeitung von Fällen nach § 35a SGB VIII vorhanden ist, es häufiger eine Strategie für sonstige Arbeitsfelder gibt, als wenn dies nicht der Fall ist (19 % vs. 7 %). Bei der Kategorie „Sonstige Arbeitsfelder" konnten die Jugendämter angeben, um welche Felder es sich konkret handelt. In diesen offenen Nennungen wurden häufig Eingliederungshilfen genannt.

Es zeigt sich, dass Strategien zur Förderung von Inklusion in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu einem höheren Anteil bei Jugendämtern vorhanden sind, deren Jugendhilfeausschuss Inklusion regelmäßig thematisiert (42 % zu 21 %). Auch die Anzahl der Arbeitsfelder, zu denen es Inklusionsstrategien gibt, ist höher (1 vs. 2 Arbeitsfelder). Zudem gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Strategien zur Inklusion für ein Arbeitsfeld und dem Vorhandensein einer Jugendhilfeplanung für dieses Arbeitsfeld.

6.4 Zwischenbetrachtung

Betrachtet man resümierend die Ergebnisse zu der Frage, inwiefern es zu strategischen und planerischen Auseinandersetzungen mit dem Thema, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiver auszurichten, kommt, so fällt auf, dass das KJSG zum Erhebungszeitpunkt noch relativ wenig Spuren hinterlassen hat. Dies ist angesichts der Erfahrungen mit früheren SGB VIII-Reformen nicht verwunderlich. So dauert es immer eine gewisse Zeit bis gesetzliche Änderungen auf Bundesebene zu erkennbaren Veränderungen auf kommunaler Ebene führen (vgl. z.B. Pluto/van Santen/Peucker 2016).

Auch wenn Inklusion vergleichsweise häufig als Schwerpunktthema der Jugendhilfeplanung gilt, ist vor dem Hintergrund der Änderungen des SGB VIII durch das KJSG zu erwarten gewesen, dass noch mehr Jugendämter Inklusion zu einer übergreifenden Perspektive in der Jugendhilfeplanung machen. Spätestens seit Juni 2021 sind die Jugendämter gehalten, ihre Teilplanungen zumindest im Hinblick auf das Inklusionsthema zu erweitern. Angesichts der Tatsache, dass das letzte Aktualisierungsdatum der arbeitsfeldspezifischen Teilplanungen zum Teil weit zurückliegt,[21] besteht ein diesbezüglicher Handlungsbedarf.

Insgesamt zeigen sich häufig Zusammenhänge zwischen der Tatsache, ob das Thema Inklusion regelmäßig Thema im Jugendhilfeausschuss ist und anderen Reaktionsweisen des Jugendamts, die dazu dienen, die Herausforderungen der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe anzugehen. Dies gilt auch für das Vorhandensein von Strategien zur Inklusion in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Verfolgen einer arbeitsfeldübergreifenden Inklusionsperspektive in der Jugendhilfeplanung. Dies legt nahe, dass in einigen Jugendämtern die Beschäftigung mit dem Thema Inklusion bereits Teil einer Gesamtstrategie ist. Der häufig zu beobachtende Zusammenhang mit der Größe des Jugendamts verdeutlicht auch, dass eine Beschäftigung mit dem Thema nicht losgelöst von den vorhandenen Rahmenbedingungen gesehen werden kann.

21 Die Ergebnisse zu diesem Aspekt werden hier nicht weiter dargestellt, sondern werden in weiteren Veröffentlichungen des Projektes Jugendhilfe und sozialer Wandel zur Jugendamtserhebung 2022 dargestellt werden.

7 Kooperation

Bei der Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen können eine Vielzahl von Diensten, Einrichtungen und Stellen involviert sein. Die entsprechende Versorgungsstruktur ist sehr komplex und verteilt sich aktuell auf verschiedene Systeme. Nicht zuletzt deshalb trat zum 1. Januar 2024 §10b des SGB VIII (Verfahrenslotse) in Kraft. Ein Positionspapier des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF 2022, S. 10) zu den Verfahrenslotsen nennt z.B. 16 mögliche Kooperationspartner.[22]

Vorhandene Kooperationsbeziehungen und deren Bewertung sind von Interesse, weil sie beschreiben, inwiefern der Möglichkeitsraum zur Zusammenarbeit in funktional differenzierten Systemen tatsächlich genutzt wird und wie gut die Kooperationsbeziehungen funktionieren. Ihre Beschreibung liefert somit Hinweise auf Verbesserungsbedarfe und besondere Herausforderungen einer inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe unter der Bedingung verteilter Zuständigkeiten. In der Erhebung des DJI bei den Jugendämtern wurde nach der Zusammenarbeit und deren Bewertung mit 14 verschiedenen Ämtern/Diensten/Stellen im Kontext der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung gefragt. Die Liste der Ämter, Dienste und Stellen der DJI-Befragung überschneidet sich stark mit der des DIJuFs. Die Ergebnisse der Abfrage sind in Tabelle 7.1 zusammengefasst. Neben dem Anteil der Jugendämter mit einer Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und deren Bewertung ist auch der Variationskoeffizient[23] dargestellt. Dieser ermöglicht einen Vergleich der Streuung der Bewertung der einzelnen Institutionen untereinander. Je kleiner der Wert, desto ähnlicher ist die Bewertung des jeweiligen Kooperationspartners durch die Jugendämter.

22 Das DIJuf (2022) nennt z. B. andere Sozialleistungsträger, insbesondere nach SGB II bis SGB VI und SGB XII (vgl. § 81 Nr. 1 SGB VIII), d.h. Jobcenter, gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung, Sozialämter; Eingliederungshilfeträger nach dem SGB IX (vgl. § 81 Nr. 2 SGB VIII); Jugendhilfeausschuss und/oder Jugendhilfeplanungsgruppe; Schule (vgl. § 81 Nr. 4 SGB VIII)/ Schulträger. Das Vorhandensein von Kooperationspartnern auf kommunaler Ebene variiert regional. Nicht überall sind vergleichbare Strukturen vorhanden.

23 Der Variationskoeffizient ist das Ergebnis des Dividierens der Standardabweichung der Verteilung durch den Mittelwert der Verteilung.

Tab. 7.1: Zusammenarbeit und deren Bewertung mit anderen Ämtern/Diensten/Stellen im Kontext der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung

Ämter/Dienste/Stellen	Zusammenarbeit	Bewertung in Schulnoten	Variationskoeffizient
Schulen	98 %	3,0	0,31
Kinder- und Jugendpsychiatrie	96 %	3,0	0,35
Kindertageseinrichtungen	94 %	2,3	0,34
Schulen für junge Menschen mit Behinderung	89 %	2,7	0,28
Frühförderstellen	89 %	2,2	0,31
Sozialamt	87 %	2,5	0,43
Kinderärzt:innen	86 %	2,7	0,29
Sozialpädiatrisches Zentrum	82 %	2,5	0,28
Gesundheitsamt	78 %	2,7	0,34
Für die Eingliederungshilfe zuständige Stelle	77 %	2,7	0,43
Gesetzliche Betreuer:innen	76 %	2,9	0,27
Einrichtungen der Behindertenhilfe	73 %	2,8	0,28
Kranken-/Pflegekassen	65 %	3,7	0,24
Behindertenbeauftragte der Kommune(n)	44 %	2,5	0,42

n=140; bei der Bewertung wurden nur die Jugendämter mit einer vorhandenen Zusammenarbeit berücksichtigt
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

Die Ergebnisse zeigen, dass die Jugendämter im Kontext von Inklusion im Durchschnitt mit elf der 14 im Erhebungsinstrument genannten Institutionen zusammenarbeiten. Wenn man sich vorstellt, dass es von vielen der genannten Stellen mehrere in einem Jugendamtsbezirk gibt (z.B. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kinderärzte), dann wird deutlich, dass die Jugendämter sich vor eine sehr komplexe Aufgabe gestellt sehen, weil die Vielzahl von Akteuren mit unterschiedlichen Handlungslogiken, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnissen sowie Legitimationsgrundlagen eine hohe Komplexität der Kooperation bedingt (van Santen/Seckinger 2003; van Santen/Seckinger 2017). Auffällig ist, dass fast alle Jugendämter angeben, dass sie mit Schulen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammenarbeiten, es aber genau diese Institutionen sind, die sie bezüg-

lich der Kooperation relativ schlecht bewerten (jeweils Schulnote 3,0). Offensichtlich haben sich mit diesen beiden Institutionen noch keine durchgängig zufriedenstellenden Formen der Zusammenarbeit etabliert. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Kranken- und Pflegekassen, welche im Vergleich zu den anderen abgefragten Kooperationspartnern am schlechtesten bewertet wird und mit denen – mit Ausnahme von Behindertenbeauftragten der Kommunen – zum geringsten Anteil (65 %) überhaupt eine Zusammenarbeit existiert. Diese Zusammenarbeit dreht sich vermutlich um Fragen der Kostenübernahme und weniger um inhaltliche Fragen. Insgesamt liegt der Anteil der Jugendämter, der mit der/m Behindertenbeauftragten der Kommune(n) zusammenarbeitet, bei 44 Prozent. Wenn mit der/m Behindertenbeauftragten zusammengearbeitet wird, wird diese relativ gut bewertet.

Die Zusammenarbeit mit Frühförderstellen sowie Kindertageseinrichtungen wird im Vergleich zu den anderen Institutionen am besten bewertet. Die Bewertungen der anderen Stellen unterscheiden sich nicht stark voneinander und sind der Bewertung der Zusammenarbeit in anderen Arbeitskontexten sehr ähnlich (vgl. z.B. Pluto/Santen/Peucker 2016, S. 11 zu Bewertungen der Zusammenarbeit im Kontext des Kinderschutzes).

Betrachtet man die Einheitlichkeit der Bewertungen von bestimmten Kooperationspartner:innen durch die Jugendämter, wozu der Variationskoeffizient (letzte Spalte in Tab. 7.1) Auskunft gibt, dann fallen zwei Institutionen auf: das Sozialamt sowie die für die Eingliederungshilfe zuständige Stelle. Zwar ist die Bewertung zu diesen Stellen nicht auffällig gut oder schlecht, aber die beiden Institutionen haben den höchsten Wert bei den Variationskoeffizienten (0.43). Das heißt, die Unterschiedlichkeit der Bewertungen der Jugendämter ist bei diesen zwei Stellen am höchsten. Hier gibt es also Jugendamtsbezirke, bei denen die Zusammenarbeit (sehr) gut funktioniert, während sich in anderen Jugendamtsbezirken noch keine zufriedenstellenden Abläufe etabliert haben.

Bezogen auf die Anzahl der Kooperationspartner:innen zeigen die Ergebnisse der Erhebung folgende Zusammenhänge mit anderen Merkmalen der Jugendämter auf: In Ostdeutschland haben die Jugendämter eine größere Anzahl an externen Kooperationspartner:innen im Kontext der Inklusion von jungen Menschen mit einer Behinderung als in Westdeutschland. Darüber hinaus besteht ein positiver Zusammenhang mit dem Summen-Index zur Barrierefreiheit (vgl. Kap. 2) und der Anzahl der Arbeitsfelder, zu denen es eine Inklusionsstrategie gibt. Das heißt, eine steigende Anzahl von externen Kooperationspartner:innen im Bereich der Inklusion geht mit einer größeren Barrierefreiheit sowie einer größeren Anzahl an Inklusionsstrategien einher.

Eine Möglichkeit, die notwendigen Schritte hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu bestimmen und zu gehen, ist es, diese zum Thema in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zu machen. In diesen Arbeitsgemeinschaften sollen neben den öffentlichen auch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe vertreten sein und gemeinsam darauf hinwirken, dass „die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Inte-

ressen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden." Das heißt, die AGs sind (auch) ein Mittel, Angebote unter Beteiligung wichtiger Stakeholder weiterzuentwickeln. Die Empirie zeigt, dass vier Prozent der Jugendämter, die AGs nach § 78 SGB VIII eingerichtet haben (87 %), diese zur Weiterentwicklung der Inklusion oder der Eingliederungshilfe[24] nutzen. Dieser niedrige Wert passt gut dazu, dass es in der Abfrage auch keinen Hinweis darauf gibt, dass inzwischen Unterausschüsse des Kinder- und Jugendhilfeausschusses explizit zum Thema Inklusion eingerichtet wurden, auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich etwa Unterausschüsse oder auch AGs nach § 78 SGB VIII zum Thema Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung etc. (auch) dem Thema Inklusion widmen. Auch die Ergebnisse der Abfrage nach den wichtigsten Kooperationspartnern haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die inklusive Weiterentwicklung als Kooperationsthema vornedran steht. In der Summe scheint also eine Verankerung des Themas Inklusion als ein arbeitsfeldübergreifendes Thema in den dafür vorgesehenen kooperativen Strukturen noch stark ausbaufähig zu sein.

24 Die von den Jugendämtern angegebenen Themen der AGs beziehen sich auf „Inklusion" und/oder „Eingliederungshilfe".

8 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) ist ab 2017 in vier Stufen eingeführt worden. Die letzte Stufe trat am 1. Januar 2023 in Kraft, also wenige Monate nach Abschluss der Feldphase der DJI-Befragung bei Jugendämtern, deren Daten diesem Bericht zugrunde liegen (vgl. Kap. 2). Dieses Gesetz berührt die Arbeit der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, weil auch sie Rehabilitationsträger sind (§ 6 Abs. 1 Punkt 6 SGB IX). Dies bezieht sich auf Leistungen für seelisch Behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII). Zudem sieht SGB IX vor, dass die Jugendämter bei minderjährigen Empfänger:innen von Teilhabeleistungen nach dem § 117 Abs. 6 SGB IX auch am Gesamtplanverfahren anderer Rehabilitationsträger teilnehmen[25] oder eine Gesamtplankonferenz nach § 119 SGB IX vorschlagen können. Ist die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe leistender Rehabilitationsträger[26] und sind zur Deckung der Bedarfe Teilhabeleistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich, so ist das Jugendamt „dafür verantwortlich, dass er [der leistende Rehabilitationsträger, hier also das Jugendamt; Anm. d. Verf.] und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich oder elektronisch so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen“ (§19 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). In diesem Fall ist die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich für die Erstellung eines Teilhabeplans. Auch kann der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, wenn er der verantwortliche Rehabilitationsträger ist, mit Zustimmung der Leistungsberechtigten zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf mit den anderen Rehabilitationsträgern eine Teilhabeplankonferenz durchführen oder eine Teilhabekonferenz vorschlagen, wenn er nicht verantwortlicher Rehabilitationsträger ist (§ 20 SGB IX)

25 Eine „Spiegelung“ dieser Regelung findet sich in § 10a Abs. 3 SGB VIII „Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 des Neunten Buches beratend teil.“

26 Der leistende Rehabilitationsträger ist nach § 14 SGB IX für die Koordination der Leistungen gegenüber dem Antragstellenden verantwortlich. Er soll dafür Sorge tragen, dass der Antragsteller „Hilfen aus einer Hand“ erhält und sich nicht an unterschiedliche Rehabilitationsträger wenden muss. Zum leistenden Rehabilitationsträger wird ein Träger dann, wenn er der vom Leistungsberechtigten erstangegangene Träger ist und den Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen prüft und an den primär zuständigen Träger weiterleitet. Als leistender Rehabilitationsträger hat er die Rehabilitationsleistungen für den Antragsteller zu koordinieren.

Da die Begrifflichkeiten im SGB VIII und IX zum Teil ähnlich, aber zum Teil auch anders inhaltlich gefüllt und für unterschiedliche Konstellationen relevant sind, ist es von Bedeutung, sich deren Verhältnisses und ihres Gültigkeits- bzw. Anwendungsbereichs zu vergewissern (vgl. z.B. Bochert/Schönecker/Urban-Stahl 2019 für eine Erläuterung und Gegenüberstellung der Begrifflichkeiten im SGB VIII und IX). „Ein Gesamtplanverfahren ist für Leistungen der Eingliederungshilfe in jedem Fall vom Träger der Eingliederungshilfe vor der Leistungsgewährung durchzuführen. Sobald mehrere Rehabilitationsträger beteiligt oder Leistungen verschiedener Leistungsgruppen erforderlich sind, ist darüber hinaus immer ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen. Während die Gesamtplanung nur für die Eingliederungshilfe gilt, wurden die Regelungen zur Teilhabeplanung für alle Rehabilitationsträger nach dem SGB IX geschaffen. Die Regelungen zum Teilhabeplanverfahren gehen denen des Gesamtplanverfahrens vor, wie § 7 Abs. 2 SGB IX festlegt“ (Deutscher Verein 2019, S.9). Da der Träger der Eingliederungshilfe auch für die Durchführung des Teilhabeplans zuständig sein kann, wurde in § 21 SGB IX das Verhältnis der beiden Planungen festgelegt: Das Gesamtplanverfahren ist ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens. Die Regelungen zum Teilhabeplanverfahren werden in diesem Fall um die Spezifika der Eingliederungshilfe ergänzt. Sollte das Jugendamt der zuständige Träger sein, so gelten bei der Teilhabeplanung die Regelungen nach SGB IX neben den Regelungen nach §§ 36 ff. SGB VIII.

Dieses Kapitel besteht aus drei Unterabschnitten. Das Gesamtplanverfahren (SGB IX) wird in Abschnitt 8.1 und die Teilhabeplanungen in Abschnitt 8.2 dargestellt. Diese beiden Abschnitte beziehen sich nicht nur auf die DJI-Erhebung bei den Jugendämtern, sondern stützen sich auch auf Befunde aus dem Teilhabeverfahrensbericht (BAR 2023). Der letzte Abschnitt (8.3) widmet sich wieder ausschließlich der DJI-Erhebung und beschreibt die von den Jugendämtern berichteten Herausforderungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

8.1 Das Gesamtplanverfahren

Die Neufassung der rechtlichen Grundlagen des Eingliederungsrechts unter Berücksichtigung der Leitprinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention hin zu einem modernen Teilhaberecht ist mit einer Abkehr von einer institutionenorientierten zu einer personenorientierten Leistungserbringung einhergegangen und hat die Bedarfsermittlung ins Zentrum gerückt. Die Bedarfsermittlung hat personenzentriert zu erfolgen und die Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und personen- und umweltbezogenen Kontextfaktoren zu berücksichtigen. Die notwendige Unterstützung soll sich konsequent an den individuellen Bedarfen und Wünschen der Menschen mit Behinderungen orientieren (vgl. Deutscher Verein 2019, S. 3). Die Verfolgung dieses Ziels erfolgt in dem Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX. Es soll auch die Position der leistungsempfangenden Person gegenüber Leistungsträger und Leistungserbringer stärken. Das Verfahren ist immer dann durchzuführen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig und dazu verpflichtet. Im Zentrum des Gesamtplanverfahrens steht die Ermittlung, Feststellung und Sicherstellung personenzentrierter Leistungen der

Eingliederungshilfe. Die Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten zu beteiligen und die Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen zu dokumentieren, sind wesentliche Bausteine. Der Paragraph 117 SGB IX zum Gesamtplanverfahren im SGB IX enthält weiterhin eine Reihe von zu beachtenden Kriterien, die (auch) als Qualitätsmaßstäbe betrachtet werden können („Beachtung der Kriterien transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert").

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird seit 2018 auch die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit drohender (seelischer) Behinderung den für alle Rehabilitationsträger geltenden allgemeinen Regeln des SGB IX (Teile 1 und 2) unterworfen. Die Jugendämter sind damit gleichzeitig Jugendhilfe- und Rehabilitationsträger. Das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII kann dabei als eine spezielle Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens gelten. „Das Jugendamt prüft, ob der Teilhabebedarf des Kindes oder Jugendlichen vollständig aus dem SGB VIII gedeckt werden kann. Wenn neben den Leistungen nach § 35a SGB VIII auch Teilhabebedarfe aus anderen Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) bei anderen Rehabilitationsträgern (§ 6 SGB IX) bestehen, für die das Jugendamt nicht Rehabilitationsträger sein kann, wird das Teilhabeplanverfahren eingeleitet. Damit hat die Fachkraft im Jugendamt für den kleinen Bereich der Leistungen nach § 35a SGB VIII eine sehr komplexe Aufgabe, die umfassende Kenntnisse des Rehabilitationsrechts aller Leistungsträger erfordert" (BAR 2023, S. 195). Insofern ist das Gesamtplanverfahren schon heute für die Jugendämter von Bedeutung, wobei diese Relevanz mit der geplanten Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung weiter steigen wird. Da in der DJI-Jugendamtsbefragung keine Daten zur Gesamtplanung erhoben wurden, werden nachfolgend einige Befunde aus dem Teilhabeverfahrensbericht (BAR 2023) referiert, der Daten zu den unterschiedlichen Rehabilitationsträger – auch den Jugendämtern – enthält.

Dem Teilhabeverfahrensbericht zufolge wurden im Jahr 2022 insgesamt 35.861 Gesamtanträge auf Leistungen zur Teilhabe gestellt, wobei ein Gesamtantrag Anträge auf unterschiedliche Leistungsgruppen enthalten kann. Dabei entfielen über die Hälfte der beantragten (Einzel-)Leistungen auf Leistungen zur Bildung (ebd., S. 54–58). Mit Blick auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Teilhabeplanung kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass es bei den Jugendämtern in 20 Prozent der Fälle zu einer Überschreitung der zweiwöchigen Frist zur Klärung der Zuständigkeit kam. Im Fall einer Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe steigt der Anteil der nicht fristgerechten Bearbeitung auf 76 Prozent. Dies ist der höchsten Wert aller dargestellten Rehabilitationsträger. Allerdings geht der Anteil mit Fristüberschreitungen gegenüber den Vorjahren leicht zurück (ebd., S. 72–82). Dies könnte darauf hindeuten, dass die Fristüberschreitungen – neben weiteren Gründen (vgl. ebd., S. 83) – in erster Linie im Zusammenhang mit der fehlenden Erfahrung im Umgang mit den neuen rechtlichen Anforderungen stehen. Weiter zeigt der Bericht, dass die Kinder- und Jugendhilfe die längste Zeitdauer für die Erstellung der Gutachten benötigt. Diese beträgt im Durchschnitt knapp 2 Monate. Das könnte auf eine Unterversorgung im Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik hinweisen. Bewilligungen von Anträgen dauern im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe im Durchschnitt 121 Tage (ebd., S. 97).

Weiter zeigt der Bericht, dass die Jugendämter kaum Anträge auf Kostenerstattung bei anderen Rehabilitationsträgern gestellt haben (ebd., S. 136). Auch dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass in den Jugendämtern noch keine entsprechenden Routinen im Umgang mit den neuen Regeln etabliert wurden. Als ein zentrales Instrument zur Realisierung individuumszentrierter, nutzerorientierter Hilfen gelten persönliche Budgets (vgl. z.B. Mairhofer 2014, S. 124–135). Bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wurden 2022 insgesamt 208 trägerspezifische persönliche Budgets beantragt, wovon 206 bewilligt wurden. Bundesweit lediglich 39-mal wurde ein trägerübergreifendes persönliches Budget bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe beantragt, bewilligt wurden 41 solche Budgets. Die höhere Anzahl an Bewilligungen liegt daran, dass auch nicht beantragte Budgets bewilligt wurden (BAR 2023, S. 144–154).

Zusammenfassend konstatiert der Bericht für die Kinder- und Jugendhilfe, dass es trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie gelang, „den Rechten und Ansprüchen der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen vollumfänglich Rechnung zu tragen“ (ebd., S. 195).

8.2 Teilhabeplanung

Für den Fall, dass für eine:n Leistungsberechtigte:n mehrere Teilhabeleistungen verschiedener Leistungsgruppen[27] mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind oder der bzw. die Leistungsberechtigte dies wünscht (§ 19 SGB IX) ist ein Teilhabeplan nach den §§ 19 bis23 SGB IX vorgeschrieben. Das Teilhabeplanverfahren dient der Koordination mehrerer Leistungen zur Teilhabe und Kooperation der Rehabilitationsträger mit dem Ziel einer effektiven und effizienten Leistungserbringung. Für das Teilhabeplanverfahren ist grundsätzlich der leistende Rehabilitationsträger nach § 14 SGB IX verantwortlich.[28] Auch kann ein nach § 15 SGB IX beteiligter Rehabilitationsträger die Verantwortung für das Teilhabeplanverfahren übernehmen, wenn die Rehabilitationsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren (§ 19 Abs. 5 S. 1 SGB IX).

Die Häufigkeit einer Beteiligung des Jugendamts an Verfahren und Leistungen der Eingliederungshilfe lässt sich dem jährlich erscheinenden Teilhabeverfahrensbericht entnehmen (BAR 2023). Demzufolge haben 21 Prozent der Jugendämter eine trägerübergreifende Teilhabeplanung durchgeführt (ebd., S. 120). Diese Jugendämter hatten im Durchschnitt sieben trägerübergreifende Teilhabeplanungen im Jahr 2022. Der Anteil der Jugendämter, die zudem an Teilhabeplankonferenzen beteiligt

27 Unterschieden wird nach Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur sozialen Teilhabe, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung sowie unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen (vgl. § 5 SGB IX).

28 § 14 Abs. 1 SGB IX regelt das Verfahren der Zuständigkeitsklärung für das Teilhabeverfahren: Leitet der vom Leistungsberechtigten erstangegangene Träger den Antrag innerhalb von zwei Wochen nicht weiter, ist der erstangegangene Träger zuständig. Leitet er ihn weiter, weil er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, ist der zweite zuständig.

waren, ist noch etwas geringer und liegt bei rund 19 Prozent. Diese Jugendämter waren im Durchschnitt an sechs Teilhabekonferenzen in 2022 beteiligt (ebd. S. 121) Bei den Jugendämtern wurden ca. 40.000 Leistungen beantragt[29], insbesondere für Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie Leistungen zur sozialen Teilhabe (ebd., S. 57). Um zu einer Entscheidung zu kommen, wurde bei 1,4 Prozent der Gesamtanträge eine Teilhabekonferenz einberufen. Dieser Anteil ist bei den Jugendämtern – obwohl er so gering erscheint – um ein Vielfaches höher als bei anderen Rehabilitationsträgern. Der Durchschnittswert über alle Rehabilitationsträger liegt bei 0,05 Prozent (ebd., S. 123). Der Vergleich der Jahre 2021 und 2022 zeigt eine deutliche Steigerung der Anzahl der Teilhabeplankonferenzen, die von der Kinder- und Jugendhilfe einberufen werden (ebd., S. 127).

Die Gestaltung und Weiterentwicklung der Hilfeplanung bei einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist aufgrund der unterschiedlichen Traditionen, Logiken und Regelungen in der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe eines der meist diskutierten Themen in der Fachdiskussion zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (vgl. z.B. die Beiträge in Hollweg/Kieslinger 2021). Nach Albrecht Rohrmann bedeutet eine inklusive Hilfeplanung, „dass alle Aspekte eines Unterstützungsbedarfes in ihrem Zusammenhang in den Blick genommen werden und stigmatisierende, auf die Person bezogene Zuschreibungen vermieden werden“ (Rohrmann 2023, S. 21). Der Gesetzgeber hat versucht, die unterschiedlichen Funktionen der Planungsprozesse in der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zu bewahren und ihnen nebeneinander Geltung zu verschaffen. So verweist § 21 Satz 2 SGB IX (Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren) auch auf die Regelungen im SGB VIII: „Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach den §§ 36, 36b und 37c des Achten Buches ergänzend.“ Roland Rosenow (2017, S. 485) verweist darauf, dass „das Teilhabeplanverfahren (…) das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII (ergänzt), ohne es zu verdrängen oder einzuschränken.“

Es stellt sich entsprechend die Frage, ob die Jugendämter ihrerseits Vorgaben zur Hilfeplanung haben, wenn sie (auch) im Kontext einer Teilhabeplanung stattfindet. Dies ist bei etwas mehr als der Hälfte der Jugendämter (54 %) der Fall (vgl. Abb. 8.1). Es zeigt sich, dass sowohl das Vorhandensein einer Stabsstelle zur Inklusion als auch von Strategien zur Inklusion in mindestens einem Arbeitsfeld mit höheren Anteilen von Jugendämtern mit Vorgaben zur Hilfeplanung im Kontext einer Teilhabeplanung einhergeht. Darüber hinaus besteht ein positiver Zusammenhang mit der Anzahl der Arbeitsfelder, zu denen es eine Inklusionsstrategie gibt.

29 Bei der Einschätzung dieser Ergebnisse ist zu bedenken, dass 13,6 Prozent der Jugendämter sich nicht an der Erhebung beteiligt haben (BAR 2023, S. 46). Das heißt, die tatsächliche Anzahl der Rehabilitationsleistungen durch die Jugendämter liegt höher.

Abb. 8.1: Gibt es von Seiten des Jugendamtes Vorgaben für die Hilfeplanung bezüglich der Teilhabeplanung nach SGB IX? (Anteil der Jugendämter in %)

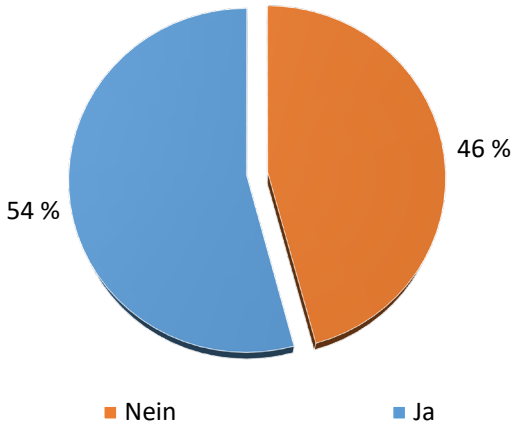

n=142
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

Die Vorgaben zur Hilfeplanung wurden bei 81 Prozent der Jugendämter mit solchen Vorgaben in den letzten fünf Jahren überarbeitet (vgl. Abb. 8.2), was mit hoher Wahrscheinlichkeit als eine Reaktion auf die Einführung des Bundesteilhabegesetzes betrachtet werden kann. Eine offene Abfrage zu den Veränderungen bestätigt diese Vermutung: Die Verfahrensabläufe wurden an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Abb. 8.2: Wurden die Vorgaben zur Teilhabeplanung nach dem SGB IX in den letzten fünf Jahren überarbeitet? (Anteil der Jugendämter in %)

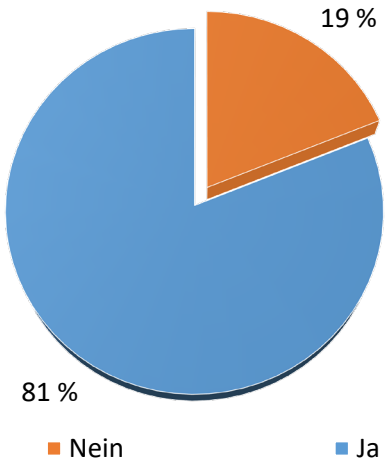

n=74; nur Jugendämter, die für die Hilfeplanung Vorgaben zur Teilhabeplanung haben
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

Knapp zwei Fünftel der Jugendämter haben demnach ihre Vorgaben in den Jahren nach der Einführung des BTHG überarbeitet. Damit zeigt sich, dass die Bezugnahme der Jugendämter auf die Regelungen zur Teilhabeplanung im Kontext der Jugendhilfeplanung noch nicht überall erfolgt ist und somit Nachholbedarf besteht.

8.3 Herausforderungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Abbildung 8.3 stellt dar, welche Herausforderungen die Jugendämter bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sehen. Es handelt sich dabei um Kategorisierungen der offenen Antworten der Jugendämter auf eine Nachfrage nach den größten fachlichen und/oder organisatorischen Herausforderungen für die Umsetzung des BTHG.[30] Wie auch bei der Herausforderung der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe haben die meisten Nennungen einen Bezug zu (nicht) vorhandenen Personalressourcen und Kompetenzen (45 %). Auch bei dieser Herausforderung steht also das Thema des Fachkräftebedarfs mit weitem Abstand zu den anderen Nennungen an erster Stelle. Dieser Befund korrespondiert mit den Daten des Teilhabeverfahrensberichts, wonach fast die Hälfte der Leistungen beginnt, bevor ein Bewilligungsbescheid vorliegt (BAR 2023, S. 114). In diesem Bericht findet sich folgende Begründung: „Ein hoher Verwaltungsaufwand und eine hohe Arbeitsbelastung führen in den Bereichen EGH[31] und JH[32] dazu, dass schriftliche Bewilligungsbescheide noch nicht erstellt werden können, obwohl der Bedarf bereits festgestellt wurde. Dies soll aber die notwendige Hilfe nicht blockieren, insbesondere dann, wenn ein Platz in einer Einrichtung oder ein Therapieplatz kurzfristig verfügbar ist. Nach Absprache mit den Leistungserbringern treten die Leistungsberechtigten in solchen Fällen die Leistung möglichst unmittelbar an, also auch vor dem schriftlichen Bewilligungsbescheid“ (ebd., S. 117).

30 Ob die Jugendämter, die keine Herausforderungen nennen, keine Herausforderungen sehen oder diese nicht in der Kürze benennen können, kann nicht rekonstruiert werden.

31 EGH steht für Eingliederungshilfe

32 JH steht für Kinder- und Jugendhilfe

Abb. 8.3: Für die Jugendämter mit dem BTHG verbundene Herausforderungen (Anteil der Jugendämter in %)

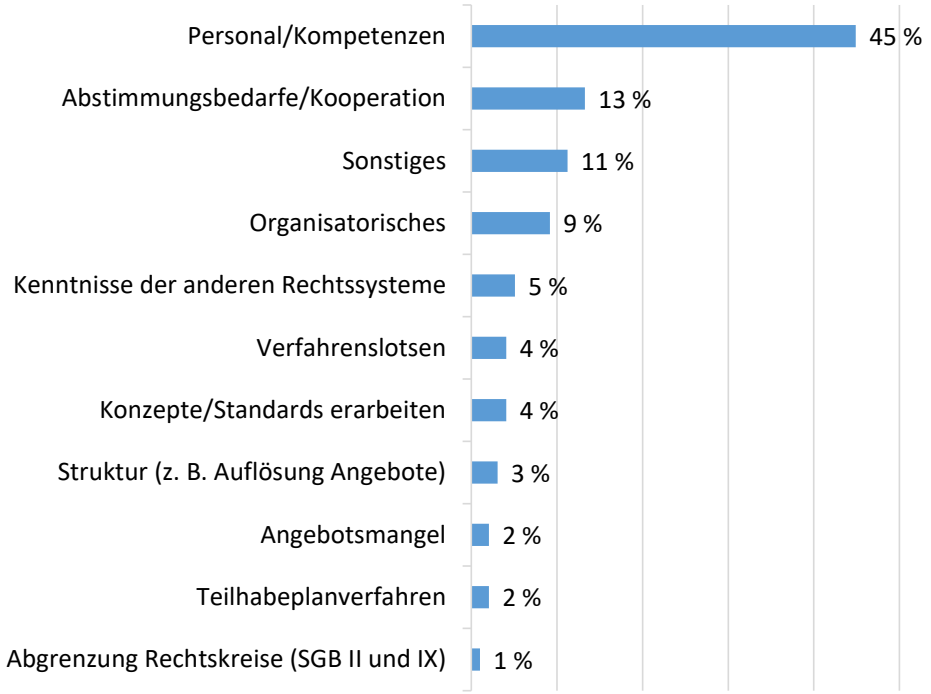

n=98
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

Mit einer gewissen Häufigkeit werden von den Jugendämtern der DJI-Befragung auch die Themen „Abstimmungsbedarfe und Kooperation“ (13 %) und „organisatorische Herausforderungen“ (9 %) genannt. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das BTHG eine Reihe neuer Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe geschaffen hat und diese mit Leben gefüllt bzw. praktikabel gestaltet werden müssen, damit neue Routinen entstehen. Zum Zeitpunkt der Befragung war die Regelung zu den Verfahrenslotsen im § 10b SGB VIII noch nicht in Kraft getreten. Vier Prozent der Jugendämter machten bereits vor Inkrafttreten der Regelungen auf bestehende Herausforderungen aufmerksam oder sehen in den zu schaffenden Verfahrenslotsen Herausforderungen (etwa hinsichtlich der Frage der örtlichen Zuständigkeit, weil die Verfahrenslotsen nicht unter die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII fallen, vgl. Leimbeck 2023).[33]

33 „Da auch die weiteren Regelungen der örtlichen Zuständigkeit gem. §§ 87 - 88a SGB VIII nicht auf den Verfahrenslotsen zutreffen, bleibt dessen örtliche Zuständigkeit mit der Folge einer „Allzuständigkeit“ ohne gesetzliche Regelung“ (Leimbeck 2023, S. 11). 7 Prozent der Anfragen bei den Verfahrenslotsen in den Modellkommunen stammen von Personen, die – würde man die Zuständigkeitsregelungen nach §86 SGB VIII zugrunde legen - nicht aus dem Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stammen.

9 Schulbegleitungen

Eine Methode, die Einzelintegration von Kindern mit Beeinträchtigungen an Schulen zu fördern, besteht darin, ihnen eine Schulbegleitung[34] zur Seite zu stellen. Die Schulbegleitung soll dabei individuelle Defizite ausgleichen (AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. 2016, S.4), hat dadurch aber möglicherweise den Effekt, nicht zum Abbau von strukturellen Inklusionsbarrieren beizutragen (Rohrmann/ Weinbach 2020). Im Zusammenhang mit den rechtlichen Veränderungen durch das BTHG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Poollösung für Schulassistenzen zulassen, wird auch diskutiert, dass eine solche nur dann im Sinne der individuellen Ansprüche auf Eingliederungshilfe umgesetzt werden kann, wenn es zu einer inklusiven Schulentwicklung kommt (ebd.).

Schulbegleitungen kommt im deutschen Schulsystem eine wichtige Aufgabe beim Zugang von Kindern zu Schulen zu (vgl. Schönecker/Meysen 2017 zu den Details und praktischen Beispielen der daraus folgenden gesetzlichen Verantwortung und den Abgrenzungsfragen einzelner Aufgabenbereiche). § 35a SGB VIII bildet für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einer (drohenden) seelischen Behinderung die rechtliche Grundlage für die Leistung der Schulbegleitung in der Kinder- und Jugendhilfe. Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einer körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderung sowie Mehrfachbehinderungen sind – wie für andere Eingliederungshilfen auch – nicht die Jugendämter, sondern andere Träger der Eingliederungshilfe für Schulbegleitungen zuständig.[35] Die Schulbegleitungen sollen jungen Menschen mit Behinderungen den Schulbesuch ermöglichen. Die Unterstützung durch Schulbegleitungen bezieht sich nicht nur ausschließlich auf den Unterricht, sondern auch auf schulbezogene Aktivitäten jenseits des unmittelbaren Unterrichts, wie z.B. Pausen, wobei unter den leistungsbewilligenden Institutionen (und damit auch unter den Jugendämtern) Unterschiede dahingehend bestehen, welche konkreten Aufgaben mitfinanziert werden. Es bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, was Teilhabe an Bildung umfasst, und in welchen Schulkontexten eine Schulbegleitung notwendig ist.

Wie Lydia Schönecker und Thomas Meysen (2017) verdeutlichen, besteht auch die Aufgabe, durch den Einsatz von Schulbegleitungen, „das Ziel der Weiterentwicklung von Schule hin zu einem aus sich heraus weitgehend inklusiven System nicht aus den Augen zu verlieren, in dem die Individualhilfe der Schulbegleitung zur systemergänzenden Ausnahme werden kann“ (Schönecker/Meysen 2017, S. 191). Auf

34 In der DJI-Jugendamtserhebung 2022 und in dieser Publikation wird der Begriff der Schulbegleitung genutzt. In der Praxis werden zur Bezeichnung dieser Leistung auch andere Begriffe verwendet, z.B. Schulassistenz, Integrationshelfer oder Inklusionsassistenz.

35 Im Einzelfall besteht für Schüler:innen die Möglichkeit, Schulbegleitung als Leistung der „häuslichen“ Krankenpflege für ihre Zeit in der Schule nach § 37 Abs. 2 SGB V gegenüber den Krankenkassen zu beanspruchen, sofern die Leistungen der Schulbegleitung sich auf die körperliche Situation beziehen und sie in medizinisch-pflegerischer Hinsicht erforderlich sind (vgl. Schönecker/Meysen 2017, S. 183f.).

einer grundsätzlichen Ebene differieren die Auffassungen zur Funktion der Schulbegleitung zwischen der Ansicht, diese solle junge Menschen möglichst schultauglich machen und der Ansicht, diese solle das System Schule so ändern, dass eine gleichberechtigte Teilnahme von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen möglich wird.[36]

In den drei folgenden Abschnitten werden Ergebnisse der DJI-Jugendamtsbefragung zum Thema Schulbegleitung dargestellt. In Abschnitt 9.1 werden die von den Jugendämtern genannten Herausforderungen bei der Umsetzung der Schulbegleitungen beschrieben. In Abschnitt 9.2 wird die Frage der Finanzierung von Schulbegleitungen thematisiert und im letzten Abschnitt (9.3) wird auf die Anzahl der Schulbegleitungen eingegangen.

9.1 Herausforderungen

Die beschriebene Ausgangssituation bei den Schulbegleitungen kann verschiedene Herausforderungen implizieren. Den Jugendämtern wurde eine Liste mit sieben aus der Fachdiskussion abgeleiteten Herausforderungen sowie einer offenen Antwortvorgabe für sonstige Herausforderungen vorgelegt. In Tabelle 9.1 ist das Ergebnis der Abfrage zu den Herausforderungen der Schulbegleitungen für die Jugendämter dargestellt. Wie bei allen anderen in diesem Text angesprochenen Herausforderungen, wird von fast allen Jugendämtern der Fachkräftebedarf thematisiert. Neun von zehn Jugendämtern (89 %) beschreiben es als eine Herausforderung, geeignetes Personal zu finden. Auch die häufige Nennung des Punktes „Mindeststandards der Qualität der Schulbegleitung zu sichern“ (54 %) ist aller Wahrscheinlichkeit nach in diesem Kontext zu betrachten, auch wenn die Probleme der Einhaltung von Qualitätsstandards sicherlich darüber hinausgehen.

36 Diese zwei Betrachtungsweisen implizieren unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, auch mit Blick auf die Verantwortung für die Finanzierung von Leistungen. Wird das System Schule als Grund für die mangelnde Teilhabe angesehen, so liegt es nahe, die Finanzierungsverantwortung für Leistungen zur Realisierung des Rechts auf Bildung beim Schulsystem zu sehen. Wird die Ursache für einen Mangel an Bildungsteilhabe dagegen in der Beeinträchtigung des/der Schüler:in gesehen, so liegt es nahe, die Finanzierungsverantwortung bei Trägern der Rehabilitation – im Falle von Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung also bei den Jugendämtern – zu sehen. Soll das Ziel einer inklusiven Schule erreicht werden, dann müsste die Realisierung und Finanzierung der inklusiven Bildung auch Teil des Schulbereiches sein und nur in Ausnahmefällen von anderen Sozialleistungssystemen unterstützt werden.

Tab. 9.1: Welche Herausforderungen stellen sich bei der Umsetzung von Schulbegleitungen? (Mehrfachnennungen; Anteil der Jugendämter in %)

Herausforderungen	Ost	West	Insgesamt
Geeignetes Personal zu finden	94 %	88 %	89 %
Kooperation mit Schule	72 %	69 %	70 %
Ansprüchen der Eltern gerecht zu werden	50 %	60 %	58 %
Mindeststandards der Qualität der Schulbegleitungen zu sichern	39 %	56 %	54 %
Klärung der Zuständigkeit	28 %	35 %	35 %
Konzepte der Schulbegleitungen zu entwickeln	22 %	29 %	28 %
Sonstige Herausforderungen	28 %	24 %	25 %
Klärung der Kostenübernahme	11 %	20 %	19 %

n=142
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

Als zweithäufigste Herausforderung (70 %) wird die Kooperation mit der Schule beschrieben. Hier zeigt sich auch ein signifikanter Zusammenhang mit der Bewertung der Schulkooperation (vgl. Tab. 7.1): Wenn die Kooperation mit Schule als Herausforderung benannt wird, dann ist auch die Bewertung der Schulkooperation im Kontext der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung schlechter. Albrecht Rohrmann und Hannah Weinbach (2020) begründen dies unter anderem mit der widersprüchlichen Zwischenstellung der Schulbegleitungen. Diese Zwischenstellung ist geprägt von mehreren in einem Spannungsverhältnis zueinanderstehenden Anforderungen und Verpflichtungen: Schulassistenzen sind einer sozialrechtlichen Logik und der des Schulsystems verpflichtet, sie sind an die Ziele eines individuellen Hilfeplans gebunden und sollen sich dem hierarchischen System der Schule unterordnen, sie haben einen Dienstleistungsvertrag mit dem/der Schüler:in bzw. den Eltern und sollen sich der Schule verpflichtet fühlen (ebd. S. 195f.). Ein weiterer Grund ist die rechtliche Auseinandersetzung darüber, was der „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ der Schulen eigentlich genau umfasst (vgl. Schönecker/Meysen 2017).

Den Ansprüchen der Eltern gerecht zu werden, ist die am dritthäufigsten (58 %) genannte Herausforderung für die Jugendämter. Hier können z.B. unterschiedliche Vorstellungen bezüglich einer geeigneten Schulbegleitung eine Rolle spielen, die Intensität der Schulbegleitung strittig sein oder auch divergierende Ansichten bezüglich der geeigneten Schulform existieren. Da Eltern sich gegen eine Beschulung ei-

nes Kindes auf einer Förderschule entscheiden können, kann aus Sicht des Jugendamtes der Bedarf für eine Schulbegleitung auch in einer unangemessenen Entscheidung der Eltern bezüglich. der Schulform begründet sein.

Die Nennungen „Klärung der Zuständigkeit“ (35 %) sowie „Klärung der Kostenübernahme“ (19 %) können auf dieselbe Herausforderung verweisen. So kann etwa das Ergebnis einer gutachterlichen Stellungnahme entscheidend sein für die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für die Pflicht zur Kostenübernahme. Bei den offenen Nennungen zu der Herausforderung „Sonstiges“ werden oftmals direkt oder indirekt Schwierigkeiten mit dem System Schule genannt. Darüber hinaus wird bei diesen Nennungen auf die steigende Inanspruchnahme, die Schwierigkeiten, den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln, die stigmatisierende Wirkung der Inanspruchnahme auf Adressat:innen sowie die Realisierung von Poollösungen für den Einsatz von Schulbegleitungen verwiesen.

Bei den genannten Herausforderungen zeigen sich wenige signifikante Unterschiede. Die Herausforderung, die Zuständigkeiten zu klären, wird z.B. seltener genannt, wenn es eine vom ASD bzw. BSA unabhängige Organisationseinheit zur Bearbeitung der Fälle nach §35a SGB VIII gibt (23 % vs. 43 %). Offensichtlich führt die diesbezügliche Spezialisierung zu etwas weniger Unsicherheiten bei der Klärung von Zuständigkeiten. Weiterhin zeigt sich ein Zusammenhang zwischen dieser Herausforderung und dem Summen-Index zur Barrierefreiheit und der Anzahl der externen Kooperationspartner im Kontext der Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung. So gibt es mehr Barrierefreiheit und mehr Kooperationspartner:innen, wenn eine Klärung der Zuständigkeiten als Herausforderung genannt wird. Der Zusammenhang zwischen Barrierefreiheit und der Herausforderung der Klärung der Zuständigkeiten ist vermutlich auf eine intensivere Auseinandersetzung mit der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in diesen Jugendämtern zurückzuführen, während der Zusammenhang mit der Anzahl von Kooperationspartner:innen darauf zurückzuführen sein könnte, dass in funktionierenden Kooperationen auch zu überwindende Schwierigkeiten, wie in diesem Fall Zuständigkeitsklärungen, sichtbar werden.

9.2 Finanzierung

Die Finanzierung von Schulbegleitungen richtet sich danach, ob die Ursache für den Bedarf in einer (potenziellen) Teilhabebehinderung aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung (Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe), einer seelischen Beeinträchtigung (Zuständigkeit bei der Kinder- und Jugendhilfe) oder einer Erkrankung (Zuständigkeit bei den Krankenkassen) gegeben ist. Es ist aber nicht in allen Fällen einfach die Zuständigkeit zu klären, denn es ergeben sich sowohl bei einer Kombination von Ursachen als auch bei der Zuordnung der Ursachen bisweilen Mehrdeutigkeiten. Tabelle 9.2 zeigt in diesem Zusammenhang, wie die Finanzierung der Schulbegleitungen für junge Menschen in den Jugendamtsbezirken erfolgt. Dabei ist zu bedenken, dass die Jugendämter nur darüber Auskunft

geben können, was sie wissen. Sie wissen womöglich nicht, was andere Träger finanzieren. Die Antwort „Keine Finanzierung der Schulbegleitung", schließt damit nicht aus, dass eine Finanzierung ausschließlich über andere Reha-Träger erfolgt.

Es gibt wohl eine kleine Anzahl von Jugendämtern, die sich nicht an der Finanzierung von Schulbegleitungen beteiligen. Bei den anderen Jugendämtern überwiegt die vollständige Finanzierung der Schulbegleitungen durch die Jugendämter (zumindest bezogen auf die Schulbegleitungen, von denen sie wissen). Insgesamt weicht die Finanzierung der Schulbegleitungen in Ost- signifikant von der Finanzierung in Westdeutschland ab. Deutlich wird dies an dem geringeren Anteil der Jugendämter in Ostdeutschland, die eine vollständige Finanzierung von Schulbegleitungen übernehmen (vgl. Tab. 9.2). Während es in Westdeutschland innerhalb eines Jugendamtsbezirks vorkommt, dass es sowohl Schulbegleitungen gibt, die anteilig finanziert werden, als auch solche, die vollständig finanziert werden, kommt dies in der Stichprobe der Jugendämter in Ostdeutschland nicht vor. Dass die anteilige und vollständige Finanzierung der Schulbegleitungen in Westdeutschland zum Teil nebeneinander existieren, verweist darauf, dass es sich nicht nur um Länderbeteiligungen in Form pauschalierter Pro-Kopf-Beträge (z.B. pro Schüler:in) (vgl. Schönecker/Meysen 2017, S. 176), sondern (auch) um eine Art von Komplexleistungen handeln kann, bei denen verschiedene Reha-Träger zur Finanzierung von Leistungen – etwa Schulbegleitungen an der Schnittstelle geistiger und seelischer Behinderung – beitragen. Bei den wenigen Jugendämtern, bei denen es sowohl anteilige als auch vollständige Finanzierungen von Schulbegleitungen durch die Jugendämter gibt, liegt der Median des Anteils der Fälle mit anteiligen Finanzierungen an allen Fällen bei 13 Prozent.[37] Wenn Jugendämter demnach Schulbegleitungen finanzieren, so geschieht das in der Regel vollständig.

Tab. 9.2: Gibt es aktuell Kinder oder Jugendliche, für die das Jugendamt anteilig und/oder vollständig eine Schulbegleitung finanziert? (Mehrfachnennungen; Anteil der Jugendämter in %)

Umfang der Finanzierung	Ost	West	Insgesamt
Keine Finanzierung der Schulbegleitung	6 %	2 %	3 %
Anteilige Finanzierung der Schulbegleitung	17 %	10 %	11 %
Vollständige Finanzierung der Schulbegleitung	78 %	94 %	92 %

n=142
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Jugendamtsbefragung 2022

37 Fälle der Schulbegleitungen, die nicht vom Jugendamt finanziert werden, und solche, von denen das Jugendamt nichts weiß, sind hier nicht enthalten.

9.3 Anzahl der Schulbegleitungen

Die durchschnittliche Anzahl der Schulbegleitungen pro 1.000 6- bis unter 20-Jährigen in den Jugendamtsbezirken liegt bei 4,6 Schulbegleitungen. Der Median liegt bei 3,7 und insgesamt ist eine erhebliche Streuung festzustellen (Stdev. 3,3). Einen anschaulichen Hinweis auf die große Streuung geben die 10-er und 90-er Perzentile, die bei 1,2 und 8,7 liegen: Das heißt, in manchen Jugendamtsbezirken ist die Inanspruchnahme von Schulbegleitungen etwa viermal höher als in anderen Jugendamtsbezirken. Dieses Ergebnis korrespondiert mit den regionalisierten Auswertungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu § 35a SGB VIII: Die Inanspruchnahme der Hilfen nach § 35a SGB VIII streut deutlich stärker als die der Hilfen zur Erziehung (Fendrich u.a. 2023, S. 32–39).

Eine Hochrechnung der Schulbegleitungen in Deutschland auf Basis der absoluten Anzahl der Schulbegleitungen in der Stichprobe ergibt für das Jahr 2022 50.000 Schulbegleitungen.[38] Dies entspricht mehr als der Hälfte (ca. 56 %) aller ambulanten/teilstationären Hilfen nach § 35a SGB VIII im Jahr 2022.[39]

Die Überprüfung des Zusammenhangs der Anzahl der vollständig finanzierten Schulbegleitungen pro 1.000 6- bis unter 20-Jährigen mit den verschiedenen Merkmalen der Jugendämter zeigt, dass es in den Städten (kreisfrei oder kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt) mehr Gewährungen von vollständig finanzierten Schulbegleitungen gibt als in den Landkreisen. Auch zeigt sich, dass die Anzahl der Schulbegleitungen negativ mit der Anzahl der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, für die eine Inklusionsstrategie vorliegt, korreliert. Das heißt, mit zunehmender Anzahl der Arbeitsfelder mit einer Inklusionsstrategie nimmt die Anzahl der gewährten Schulbegleitungen ab. Letzteres Ergebnis entspricht nicht den Erwartungen, sofern man eine enge Verknüpfung von Schulbegleitungen und inklusiver Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe annimmt. Offensichtlich sind Schulbegleitungen und eine inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe mancherorts auch unterschiedliche und unabhängige Themen. Eine andere Erklärung könnte sein, dass eine inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe oder zumindest einzelner Arbeitsfelder als Strategie zur Vermeidung von Schulbegleitungen durchgeführt wird und/oder aus einer Abgrenzung gegenüber der Schule/den Schulen resultiert.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass bei den Jugendämtern die vollständige Finanzierung der Schulbegleitungen gegenüber den anteiligen Finanzierungen überwiegt.

38 Tabel/Fendrich (2024, S. 6) berichten anhand von Ergebnissen der Kinder- und Jugendhilfestatistik 43.788 Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII mit Durchführungsort Schule. In der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind Schulbegleitungen nicht unmittelbar Erhebungsgegenstand. Plausibel erscheint jedoch, dass es sich bei vielen diesen Hilfen um Schulbegleitungen handelt.

39 Die Hochrechnung erfolgte anhand der Summe der anteilig oder vollständig finanzierten Schulbegleitungen in der Stichprobe multipliziert mit dem Verhältnis der 6- bis unter 20-jährigen Bevölkerung in Deutschland und der entsprechenden Zahl in den Jugendamtsbezirken mit gültigen Angaben zur Anzahl der Schulbegleitungen.

In Ostdeutschland ist der Anteil von Jugendämtern, die Schulbegleitungen vollständig finanzieren, etwas geringer als in Westdeutschland. Bezogen auf die Fallzahlen der Schulbegleitungen ist die Streuung zwischen den Jugendämtern groß. Bezogen auf alle ambulanten Leistungen, die nach dem § 35a SGB VIII gewährt werden, stellen die Schulbegleitungen etwa die Hälfte der Leistungen.

10 Zusammenfassung und Fazit

Spätestens seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 gilt in Deutschland die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft durch die Überwindung von Teilhabehindernissen für Menschen mit Behinderung als eine wichtige gesamtpolitische Aufgabe. Diese Aufgabe richtet sich auch an die Kinder- und Jugendhilfe, denn in fast allen Arbeitsfeldern ist die Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderung – zuständig. Ihre Aufgaben und die daraus folgenden Leistungen sind für junge Menschen mit und ohne Behinderung zu erbringen, sofern die leistungsspezifischen Anforderungen der Inanspruchnahme gegeben sind. Lediglich im Bereich der Eingliederungshilfen besteht eine begrenze Zuständigkeit: Hier ist die Kinder- und Jugendhilfe lediglich für die Aufgabe der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung zuständig. Sie ist jedoch bisher nicht für die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Sinnes-, Körper-, Geistes-, oder Mehrfachbehinderung zuständig. Diese Aufgaben erfolgen bislang nach dem SGB IX und werden von den Trägern der Eingliederungshilfe erbracht. Die Rede von einer „inklusiven Kinder- und Jugendhilfe", der „großen Lösung" oder „inklusiven Lösung" bezieht sich in der Fachdiskussion auf eine angestrebte Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Eingliederungshilfen für alle jungen Menschen, unabhängig von der Art der Behinderung. Die bereits heute in den anderen Arbeitsfeldern und Aufgabenbereichen bestehende Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe steht etwas im Schatten dieser Diskussion um Eingliederungshilfen. Gleichwohl wurde deren Bedeutung mit dem KJSG stärker konturiert und expliziert (z.B. Jugendhilfeplanung, Kinderschutz oder Kinder- und Jugendarbeit).

In diesem Bericht wurden Befunde zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung aus der DJI-Jugendamtserhebung 2022 vorgestellt. Empirische Grundlage ist eine Befragung bei einer Stichprobe von Jugendämtern, die von Mai bis Oktober 2022 durch das DJI-Projekt "Jugendhilfe und sozialer Wandel" durchgeführt wurde. Von den 229 angeschriebenen Jugendämtern gingen 146 Antworten ein, was einer Rücklaufquote von 63 Prozent entspricht. Die Jugendämter, die sich an der Erhebung beteiligt haben, entsprechen in der Verteilung nach Bundesländern, Gebietskörperschaftstypen sowie Einwohnerzahlen weitgehend der Verteilung in der Grundgesamtheit aller Jugendämter in Deutschland. Die Ergebnisse liefern damit ein gutes Abbild der Situation der Jugendämter in Deutschland.

In der Erhebung wurden Daten zu zwei Perspektiven der Inklusion erhoben und in diesem Bericht dargestellt: Zum einen werden Befunde zur Gestaltung von Eingliederungsleistungen für junge Menschen mit einer Behinderung vorgestellt. Diese finden sich in den Kapiteln zur organisationalen Einbettung von Stellen für Eingliederungsleistungen (Kap. 4.2), zur Umsetzung des BTHG (Kap. 8) und zur Schulbegleitung (Kap. 9). Zum anderen werden Befunde dazu referiert, inwieweit Inklusion bzw. eine inklusive Ausrichtung in den Jugendämtern vorangeschritten ist und zwar unabhängig von der Art der Behinderung. Hierzu zählen Befunde zur Barrierefreiheit (Kap. 5) und zur Bedeutung von Inklusion im Kinder- und Jugendhilfeausschuss und der Jugendhilfeplanung sowie zu arbeitsfeldbezogenen Inklusionsstrategien (Kap. 6). Befunde zu den mit Inklusion verbundenen Herausforderungen

(Kap. 1), zum Vorhandensein von Stabstellen (Kap. 4.1) und zu Ressourcen für Inklusion (Kap. 4.3) sowie zu Kooperationspartnern (Kap. 7) sind für beide Perspektiven gleichermaßen relevant.

Im Folgenden werden zunächst kurz die Ergebnisse aus den einzelnen Kapiteln zusammengefasst und im Anschluss auf einer übergeordneten Ebene resümiert.

Die Ergebnisse zu den Herausforderungen einer inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht der Jugendämter zeigen (Kap. 3), dass Inklusion nicht losgelöst von der allgemeinen Herausforderung, ausreichend Personal mit den notwendigen Kompetenzen zu finden, gesehen werden darf. Damit liegt ein Teil der Lösungen der Herausforderungen einer inklusiven Gestaltung der Praxis außerhalb des Einflussbereichs der Kinder- und Jugendhilfe, da Strategien, dem Fachkräftemangel zu begegnen, nicht allein in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern z.B. auch auf der Ausbildungsseite bzw. bei den Hochschulen, bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse und der Migrationspolitik ansetzen müssen.

Eine Anpassung der Organisationsstruktur der Jugendämter kann eine Antwort auf die neuen bzw. verstärkten Inklusionsanforderungen sein (Kap. 4). 15 Prozent der Jugendämter haben Stabsstellen für Inklusion eingerichtet und diese sind am häufigsten für Konzeptentwicklung zuständig. In einem Fünftel der Jugendämter gibt es eine Organisationseinheit mit einer gemeinsamen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB VIII und IX; bei 40 Prozent ist das geplant. Wie ein Jugendamt auf die organisatorischen Herausforderungen reagiert, die mit der von vielen erwarteten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit einer Behinderung einhergehen, wird u.a. auch von der Größe des Jugendamtes beeinflusst. Große Jugendämter und solche, die bereits eine eigene Struktur für die Bearbeitung von Hilfen nach § 35 a SGB VIII haben, tendieren dazu, eine eigene Arbeitseinheit „Eingliederungshilfe“ aufzubauen. Darüber hinaus deutet sich eine paradoxe Entwicklung an: Es scheint leichter, zusätzliche Ressourcen zu mobilisieren, wenn man eine Arbeitseinheit „Eingliederungshilfe“ gründet, als wenn man versucht, bestehende Arbeitseinheiten inklusiv weiterzuentwickeln. Im Sinne der inklusiven Weiterentwicklung sollte diese Entwicklung in Bezug auf ihre möglichen Auswirkungen reflektiert werden.

Für Menschen mit Behinderung können unterschiedliche Hürden für die Inanspruchnahme von sozialen Dienstleistungen bestehen (Kap. 5). Am weitesten fortgeschritten sind die Bemühungen, bauliche Barrieren abzubauen. Über 60 Prozent der Jugendämter nehmen für sich eine gute bauliche Zugänglichkeit und damit eine fortgeschrittene bauliche Barrierefreiheit in Anspruch. Bei technischen Hilfsmitteln zur Kommunikation, Infomaterial in leichter Sprache und der Homepage wird Barrierefreiheit der Jugendämter noch relativ selten erreicht, und auch die Planungen in diesem Bereich sind noch nicht so weit fortgeschritten, dass dieses Ziel in absehbarer Zeit erreicht werden wird.

Kapitel 6 befasst sich mit Inklusion als Gegenstand von Jugendhilfeausschuss, Jugendhilfeplanung und arbeitsfeldbezogenen Strategien. Die Hälfte der Jugendämter thematisiert Inklusion als arbeitsfeldübergreifenden Schwerpunkt in ihrer Jugendhilfeplanung und in 32 Prozent der Jugendämter ist Inklusion regelmäßig Thema im

Jugendhilfeausschuss. Zudem haben 55 Prozent der Jugendämter in mindestens einem Arbeitsfeld eine Strategie zur Förderung der Inklusion entwickelt. Es zeigen sich empirisch signifikante Zusammenhänge zwischen einer regelmäßigen Thematisierung von Inklusion im Jugendhilfeausschuss und anderen Reaktionsweisen des Jugendamts, die dazu dienen, eine inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe anzugehen. Dies gilt auch für das Vorhandensein von Strategien zur Inklusion in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Verfolgen einer arbeitsfeldübergreifenden Inklusionsperspektive in der Jugendhilfeplanung. Dies macht deutlich, dass in einigen Jugendämtern die Beschäftigung mit dem Thema Inklusion bereits Teil einer Gesamtstrategie zu sein scheint. Der häufig zu beobachtende Zusammenhang mit der Größe des Jugendamts verdeutlicht auch, dass eine Beschäftigung mit dem Thema nicht losgelöst von den vorhandenen Rahmenbedingungen gesehen werden kann.

Kooperationsbeziehungen und deren Bewertung sind hinsichtlich Inklusion von Interesse, weil sie beschreiben, inwiefern der Möglichkeitsraum zur Zusammenarbeit in funktional differenzierten Systemen tatsächlich genutzt wird und wie gut die Kooperationsbeziehungen funktionieren (Kap. 7). Fast alle Jugendämter arbeiten im Kontext von Inklusion mit Schulen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammen. Gleichwohl werden gerade diese beiden Institutionen bezüglich der Qualität der Kooperation von den Jugendämtern relativ schlecht bewertet. Offensichtlich haben sich mit diesen beiden Institutionen noch keine durchgängig zufriedenstellenden Formen der Zusammenarbeit etabliert. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Kranken- und Pflegekassen, welche im Vergleich zu den anderen abgefragten Kooperationspartnern am schlechtesten bewertet werden und mit denen zum geringsten Anteil überhaupt eine Zusammenarbeit existiert. Die Ergebnisse zu den Themen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78a sowie der Abfrage nach den wichtigsten Kooperationspartnern liefern keine Anhaltspunkte dafür, dass die inklusive Weiterentwicklung ein zentrales Kooperationsthema darstellt. In der Summe scheint eine Verankerung des Themas Inklusion als ein arbeitsfeldübergreifendes Thema in den dafür vorgesehenen kooperativen Strukturen noch stark ausbaufähig zu sein.

Die stufenweise Umsetzung des BTHG hatte auch Veränderungen der Regeln für die Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII zur Folge (Kap. 8). Die Daten des BAR-Reports verweisen darauf, dass in der Kinder- und Jugendhilfe vielfach noch keine Routinen im Umgang mit den neuen Regelungen etabliert werden konnten. Dies bestätigen auch die Befunde der DJI-Erhebung zu Veränderungen in den Jugendämtern die Regeln für die Hilfeplanung bei Eingliederungsleistungen betreffend.

Schulbegleitungen gelten als die wesentliche Voraussetzung zur Realisierung eines inklusiven Schulsystems (Kap. 9). Von nahezu allen Jugendämtern (89 %) wird diesbezüglich – wie schon an anderer Stelle bezogen auf die Inklusion – die Herausforderung benannt, geeignetes Personal dafür zu finden. Die am zweithäufigsten genannte Herausforderung ist die Kooperation mit Schule. Bezüglich der Finanzierung der Schulbegleitungen durch die Jugendämter zeigt sich, dass eine vollständige Finanzierung von Schulbegleitungen gegenüber den anteiligen Finanzierungen

überwiegt. Bezogen auf die Fallzahlen der Schulbegleitungen ist die Streuung zwischen den Jugendämtern groß. Bezogen auf alle ambulanten Leistungen, die nach dem § 35a SGB VIII gewährt werden, stellen die Schulbegleitungen etwa die Hälfte der Leistungen. Wie bei allen anderen Herausforderungen, wird auch im Kontext der Schulbegleitungen von fast allen Jugendämtern der Fachkräftebedarf als zentrale Herausforderung thematisiert. Neun von zehn Jugendämtern beschreiben es als eine Herausforderung, geeignetes Personal zu finden. Als zweithäufigste Herausforderung wird die Kooperation mit der Schule beschrieben. Den Ansprüchen der Eltern gerecht zu werden, ist die am dritthäufigsten (58 %) genannte Herausforderung für die Jugendämter im Kontext der Schulbegleitungen.

Darüber hinaus lassen sich einige übergeordnete Ergebnisse resümieren. Neben den dargestellten deskriptiven Ergebnissen wurden die Zusammenhänge immer auch mit einem festen Set an Variablen geprüft (vgl. Kap. 2; Gebietskörperschaftstyp; die Unterscheidung zwischen Städten und Landkreisen; Ost- und Westdeutschland; die Größe des Jugendamtes; Jugendämter mit oder ohne Stabsstelle für Inklusion; Jugendämter mit und ohne eine vom ASD oder der BSA unabhängige Organisationseinheit zur Bearbeitung von Fällen nach § 35a SGB VIII; Jugendämter mit oder ohne zusätzliche Personalstellen für die örtliche inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe; Jugendämter mit und ohne Strategien zur Förderung der Inklusion sowie die Anzahl der Arbeitsfelder, für die es solche Strategien gibt; Anzahl der Kooperationspartner:innen im Kontext der Inklusion sowie einem Summen-Index zur Barrierefreiheit im Jugendamtsbezirk). Bezüglich der Prüfungen der statistischen Zusammenhänge zwischen den Aktivitäten zur Gestaltung einer inklusiven Jugendhilfe[40] sowie einiger Merkmale der Jugendämter ist nochmal auf die Fallzahl der Untersuchung hinzuweisen (n=146). Diese bedingt, dass nur große Unterschiede eine statistische Signifikanz erreichen. Dies kann dazu führen, dass Effekte von Gestaltungsmaßnahmen nicht oder weniger sichtbar werden. So ergeben die Analysen, dass sämtliche Aktivitäten in Richtung einer inklusiven Gestaltung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe zwar relativ selten einen signifikanten Effekt zeigen, aber der Effekt sich immer in Richtung größerer Bemühungen zur Gestaltung einer inklusiven Jugendhilfe auswirkt: Wenn Jugendämter also eine Aktivität in Richtung einer inklusiven Gestaltung ihrer Arbeit unternehmen, so erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass sie auch weitere der abgefragten Aktivitäten entfalten. Der stärkste Zusammenhang zu den anderen abgefragten Aspekten zeigt sich hier bei der Anzahl der Arbeitsfelder, für die eine Inklusionsstrategie zur Verfügung steht.

Von den Merkmalen der Jugendämter, die als Strukturmerkmale bezeichnet werden, erweist sich die Anzahl der Mitarbeitenden in der Jugendamtsverwaltung als am

40 Als Aktivitäten zur inklusiven Gestaltung wurden berücksichtigt: Jugendämter mit oder ohne Stabsstelle für Inklusion; Jugendämter mit und ohne eine vom ASD oder der BSA unabhängige Organisationseinheit zur Bearbeitung von § 35a-Fällen (SGB VIII); Jugendämter mit oder ohne zusätzliche Personalstellen für die örtliche inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe; Jugendämter mit und ohne Strategien zur Förderung der Inklusion, die Anzahl der Arbeitsfelder für die dies zutrifft; Anzahl der Kooperationspartner im Kontext der Inklusion sowie einem Summen-Index zur Barrierefreiheit im Jugendamtsbezirk.

Wichtigsten. Es sind die großen Jugendämter mit mehr als 150 Mitarbeitenden, die die meisten Aktivitäten zur Realisierung einer inklusiven Gestaltung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe angegeben haben. Dies zeigt auch, dass es offensichtlich Gestaltungsspielräume braucht, um neue Wege gehen zu können. Externe Unterstützung für die Jugendämter, die keine oder kaum aus eigener Kraft Innovation gestalten können, bekommt damit eine wichtige Funktion. Hier sind besonders die zuständigen Landesbehörden/Landesjugendämter gefordert.

Es gibt Indizien, die darauf hinweisen, dass Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe mancherorts vorrangig mit Blick auf Eingliederungsleistungen gedacht wird. Hier zeigt sich, dass sich einzelne Kommunen schon vor einer gesetzlich abgesicherten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) auf den Weg machen und das Ziel verfolgen, Bedingungen zu schaffen, dass Leistungen „wie aus einer Hand" geleistet werden können. Allerdings wird Inklusion hier häufig auf die Gesamtzuständigkeit für junge Menschen mit und ohne Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung) verkürzt gedacht, wobei die Gefahr besteht, dass sich diese organisatorisch als Spezialisierung auf junge Menschen mit einer Behinderung niederschlägt bzw. niederschlagen wird. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zur Grundidee eines einheitlichen, nicht zwischen spezifischen Hilfebedarfen trennenden Leistungstatbestands. Auch wenn beides sich nicht zwangsläufig ausschließt, geht von solch einem organisatorischen Modell, das auf einer Besonderung aufbaut, auch eine Signalwirkung aus.

Bislang kann nicht ausgeschlossen werden, dass die inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf beide Perspektiven vor dem Hintergrund des allgemein hohen Fachkräftebedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe an Grenzen stoßen wird. In Zeiten des Mangels ist es schwierig, neue Prioritäten zu setzen, zumal wenn sie Personalressourcen und neue Kompetenzen erfordern. Deutschland hat sich jedoch ebenso wie viele andere Länder in der Welt dazu verpflichtet, die UN-BRK umzusetzen. Insofern bleibt es geboten, neue inklusive Wege zu suchen, auszuprobieren und zu etablieren.

Die zur Verfügung stehenden Instrumente zur Gestaltung einer inklusiven Praxis werden noch sehr zögerlich eingesetzt, wie die Befunde zur Jugendhilfeplanung, zum Jugendhilfeausschuss und dem Einsatz von AGs nach § 78 SGB VIII zeigen. Alle drei stellen Möglichkeiten dar, das Thema Inklusion stärker zu einer Gesamtstrategie auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus werden zu lassen und einer Fragmentierung in Einzelbereiche entgegenzuwirken. Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses können sich positiv auf entsprechende kommunale Strategien auswirken, Jugendhilfeplanung und der Einsatz von Arbeitsgruppen können Akteure außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in die Förderung einer besseren Inklusion von jungen Menschen einbinden und dazu beitragen, dass in den Überlappungsbereichen von Zuständigkeiten inklusionsförderliche Lösungen gefunden werden.

In der Summe zeigen die Ergebnisse der Jugendamtsbefragung: Die Diskussionen um eine stärkere inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und die bereits erfolgten gesetzlichen Veränderungen haben Impulse in Richtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gesetzt, auch wenn noch vieles zu tun bleibt. Da Kinder-

und Jugendhilfe häufig einspringt, wenn andere gesellschaftliche Bereiche ihren Verpflichtungen nicht gerecht werden, liegt es nahe, dass das auch für den Bereich der Inklusion geschieht. Es erscheint also notwendig, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich in Inklusionsfragen ihres Auftrags zur Einmischung aktiv annimmt und so dazu beiträgt, dass auch andere Akteure, die Lebenswelten von Kindern mitgestalten, ihrer Verpflichtung zu einer inklusiven Ausrichtung nachkommen.

11 Literatur

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2016): Dokumentation des AFET-ExpertInnengesprächs zur Schulbegleitung im Kontext der multiprofessionellen Arbeit an inklusiven Regelschulen am 31.05.2016 in Hannover

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2020): Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern. Abschlussbericht. Hannover

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderung. Bielefeld

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel. Opladen/Berlin/Toronto

[BAR] Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (2023): Teilhabeverfahrensbericht 2023, Berichtsjahr 2022. Frankfurt am Main

Bochert, Susan/Schönecker, Lydia/Urban-Stahl, Ulrike (2019): „Jugendamt goes Gesamtplanung" Implikationen und Herausforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. In: Hollweg, Carolyn/Kieslinger, Daniel (2021) (Hrsg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg im Breisgau, S. 66–88

Böttinger, Traugott (2021): Förderbedarf gleich Ausgrenzung? Ein systematischer Forschungsreview zur sozialen Dimension schulischer Inklusion in der Primarstufe in Deutschland. Empirische Sonderpädagogik, 13. Jg., H. 3, S. 216–237

[BAGLJÄ] Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2022): Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII beschlossen auf der 133. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2022 in Wiesbaden

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG). Berlin

Bundesrat (2020): Drucksache 590/24 (Beschluss) vom 20.12.2024

Deinet, Ulrich (2003): Ganztagsangebote durch Kooperation von Schule und Jugendhilfe. In: Appel, Stefan/Ludwig, Harald/Rother, Ulrich/Rutz, Georg (Hrsg.): Neue Chancen für die Bildung. Schwalbach, S. 141–163

Deutscher Bundestag (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Drucksache 19/26107. Berlin

Deutscher Bundestag (2024): Drucksache 20/12900; Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 17. Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung 17. Kinder und Jugendbericht. Berlin

Deutscher Verein (2019): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und ihr Verhältnis zur Teilhabeplanung. Berlin

Deutscher Verein (2024): Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung des inklusiven Kinderschutzes. Berlin

[DIJUF] Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V (2022): Positionspapier zum Verfahrenslotsen – § 10b SGB VIII Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis. Heidelberg

Dworschak, Wolfgang/Lüders, Lisa-Marie/Fitzek, Tobias (2023): Schulbegleitung an allgemeinen Schulen weiterentwickeln. Pool-Modelle an (Montessori-) Regelschulen in Bayern. Regensburg

Fendrich, Sandra/Tabel, Agathe/Erdmann, Julia/Frangen, Valentin/Göbbels-Koch, Petra/Mühlmann, Thomas (2023): Monitor Hilfen zur Erziehung 2023. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund

Gadow, Tina/Peucker, Christian/Pluto, Liane/Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim/Basel

Hartl, Johann/Mairhofer, Andreas (2025): Heterogene Professionen, Institutionen und Zielgruppen im inklusiven Kinderschutz: Die Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nebengebiete. 94. Jg., H. 3, S. 174–189

Hartmann, Lena/Kruse, Kathrin Annika/Mandry, Ann-Katrin/Mateina, Fabian/Rademann, Jenny/Schreiner, Lena/Zoder, Álvaro (o.J.): Umsetzungsbegleitung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG): Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe. Sachstandsbericht

Helming, Elisabeth/Schattner, Heinz/Blüml, Herbert (1998): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. 2. überarbeitete Auflage. Stuttgart

Hollweg, Carolyn/Kieslinger, Daniel (Hrsg.) (2021): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg im Breisgau

Hollweg, Carolyn/Kieslinger, Daniel/Rück, Florian/Schröer, Wolfgang (2021): InkluMa – Inklusion durch Mitarbeitende. Eine Fachkräftebefragung im Rahmen des Modellprojekts „Inklusion jetzt – Entwicklung von Konzepten für die Praxis, Freiburg im Breisgau

Hopmann, Benedikt (2021): Vergewisserungen zum Inklusionsbegriff. In: Hollweg, Carolyn/Kieslinger, Daniel (Hrsg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg im Breisgau, S. 23–44

Kühl, Stefan (2016) Führen ohne Hierarchie: Macht, Vertrauen und Verständigung im Konzept des Lateralen Führens. In: Geramanis O, Hermann K (Hrsg.): Führen in ungewissen Zeiten: Impulse, Konzepte und Praxisbeispiele. Wiesbaden, S. 251–264

Lüders, Christian (2014): „Irgendeinen Begriff braucht es ja…" Das Ringen um Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Soziale Passagen, 6. Jg., H. 1, S. 21–53

Leimbeck, Jessica (2023): Verfahrenslotsen. Erste Fachtagung im bayerischen Modellprojekt – Zwischenergebnisse und Diskurse. In: Mitteilungsblatt 03/2023 des Zentrums Bayern Familie und Soziales des Bayerischen Landesjugendamts. München, S. 9–12

Mack, Wolfgang (2008): Soziale Arbeit an der Schule. In: Sozial Extra, 32. Jg., H. 9/10, S. 20–23

Mairhofer, Andreas (2014): Nutzerorientierung in der Sozialen Arbeit. Implikationen der Personenkonzepte Klient, Kunde und Bürger. Münster/Berlin

Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/Pluto, Liane/Santen, Eric van (2022): Herausforderungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Empirische Erkenntnisse. München/Weinheim

Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/Pluto, Liane/Santen, Eric van (2024a): Kommunale Jugendämter in sich verändernden Zeiten. In: Daven, Julius/Schrenk, Andreas/Wernke, Andrea (Hrsg.): Wege und Auswege für das Jugendamt. Perspektiven und Chancen für die sozialen Dienste in Krisenzeiten und einer Gesellschaft im Wandel. Bad Heilbrunn, S. 19–29

Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/Pluto, Liane/Santen, Eric van (2024b): Jugendämter in der Zwangslage. In: Impulse, Ausgabe 134, S. 23–26

Meyer, Thomas. (2020): Inklusive Kinder- und Jugendarbeit theoretischer Anspruch und praktische Umsetzung. In: Teilhabe, 59. Jg., H. 3, S. 94–101

Meyer, Thomas/Voigts, Gunda (2024): Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit. Anspruch, Realität, Visionen. Weinheim/Basel

Peucker, Christian/Pluto, Liane/Santen, Eric van (2019): Status Quo Jugendringe. Bundesweite empirische Befunde zu Situation und Perspektiven. München

Pluto, Liane/Gragert, Nicola/Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München

Pluto, Liane/Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/ /Santen, Eric van (2024): Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Strukturen und Ressourcen, Probleme und Perspektiven – eine empirische Analyse. Weinheim/Basel

Pluto, Liane/Santen, Eric van (2017): Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zur Inklusion? Empirische Befunde zu Stand, Voraussetzungen, Barrieren. In: Stenger, Ursula/Edelmann, Doris/Nolte, David/Schulz, Marc (Hrsg.): Diversität in der Pädagogik der frühen Kindheit. Im Spannungsfeld zwischen Konstruktion und Normativität. Weinheim/Basel, S. 199–218

Pluto, Liane/Santen, Eric van/Peucker, Christian (2016): Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene. München

Pothmann, Jens/Tabel, Agathe (2016): Eingliederungshilfen – zunehmend eine Frage der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. In: KomDat, 19. Jg., H. 1, S. 4–7

Prengel, Annedore (2010): Inklusion in der Frühpädagogik. Bildungstheoretische, empirische und pädagogische Grundlagen. Expertise für das Projekt Weiterbildungsinitiative Frühpädagogischer Fachkräfte (WiFF), DJI. München

Rausch, Jürgen/Berndt, Stefan (2012): Jugendhilfe in Kooperation mit der Ganztagsschule. Zum Strategieverständnis von Jugendhilfe im Wandel von Schule. Wiesbaden

Röhm, Ines/Froncek, Benjamin/Mühlmann, Thomas (2024): Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen. Forschungsbericht. Dortmund

Rohrmann, Albrecht (2019): Kommunale Teilhabeplanung, https://www.socialnet.de/lexikon/Kommunale-Teilhabeplanung (13.03.2024)

Rohrmann, Albrecht (2023): Inklusion im Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz. In: Scheiwe, Kirsten/Schröer, Wolfgang/Wapler, Friederike/Wrase, Michael (Hrsg.): Inklusion und die Rechte junger Menschen. Eine Rechtskreisübergreifende Aufgabe. Beiträge zum dritten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden, S. 17–31

Rohrmann, Albrecht/Weinbach, Hanna (2020): Die inklusive Schule. In: Sozial Extra, 44. Jg., H. 4, S. 194–197. DOI: 10.1007/s12054-020-00302

Rosenow, Roland (2017): Auswirkungen des Bundesteilhabegesetztes auf die Kinder- und Jugendhilfe ab 1.1.2018. In: Jugendamt, 90. Jg., H. 10, S. 480–487

Santen, Eric van (2019): Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung – Status quo vor einer möglichen Reform des SGB VIII. In: Forum Jugendhilfe, H. 3, S. 26–31

Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder-und Jugendhilfe. München

Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2017): Kooperation und Konflikt. In: Kessl, Fabian/Kruse, Elke/Stövesand, Sabine/Thole, Werner: Soziale Arbeit – Kernthemen und Problemfelder. Opladen/Toronto, S. 194–101

Sauerwein, Markus/Graßhoff, Gunther (2021): Veränderte Rahmen- und Strukturprinzipien der Jugendarbeit durch Ganztagsschule? In: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt/Schwanenflügel, Larissa von/Schwerthelm, Moritz (Hrsg.) (2021): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 5. Aufl. Wiesbaden, S. 1639–1651

Schönecker, Lydia (2021): Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion. Rechtsexpertise. Stuttgart

Schönecker, Lydia/Meysen, Thomas (2017): Zwischen Baum und Borke? Rechtsfragen der Praxis in der Schulbegleitung. In: Recht der Jugend und Bildungswesen, H. 2, S. 173–191

Schönecker, Lydia/Meysen, Thomas (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 36 Mitwirkung, Hilfeplan. Baden-Baden, S. 470–487

Seyfried, Markus/Ansmann, Moritz/Brase, Alexa Kristin (2015): Wo bitte geht es hier zum Qualitätsmanagement? Zur Relevanz organisationsstruktureller Zuordnung. In: Arbeitskreis Evaluation und Qualitätssicherung der Berliner und Brandenburger Hochschulen und Freie Universität Berlin (Hrsg.): QM-Systeme in Entwicklung: Change (or) Management? Tagungsband | 15. Jahrestagung, 2./3. März 2015, S. 61–67

Statistisches Bundesamt (2024): 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland. Pressemitteilung Nr. 281 vom 19. Juli 2024. Wiesbaden

Steffens, Carolin/ Hamann, Ingo/Engewald, Bettina/Ziekow, Jan (2019): Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Speyer

Stutzenberger, Sascha (2021): Die Chancen von Innovation Labs für die Verwaltung. In: Innovative Verwaltung, 43. Jg., H. 10, S. 24–27. DOI: 10.1007/s35114-021-0699-4

Tabel, Agathe/Fendrich, Sandra (2024): Werden „35a-Hilfen“ immer mehr zu schulischen Hilfen? Eine Analyse zum Jahr 2022. In: KomDat, 27. Jg., H. 1, S. 5–6

Trenczek, Thomas (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII, Anhang III, Verfahren und Rechtschutz, Baden-Baden, S. 1268–1298

Voigts, Gunda/Zentel, Peter (Hrsg.) (2024): Kinder- und Jugendarbeit aus Sicht von jungen Menschen mit geistigen Behinderung. Weinheim/Basel

Wapler, Friederike (2017): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mainz

Welti, Felix (2023): Inklusion im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe- und Teilhaberecht. In: Scheiwe, Kirsten/Schröer, Wolfgang/Wapler, Friederike/Wrase, Michael (Hrsg.): Inklusion und die Rechte junger Menschen. Eine rechtskreisübergreifende Aufgabe. Beiträge zum dritten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden, S. 33–57

12 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 3.1: Für die Jugendämter mit Inklusion verbundene Herausforderungen (Anteil der Jugendämter in %, aus offenen Antworten codiert) 12
Abb. 4.1: Ist es für Ihren Jugendamtsbezirk geplant, Aufgaben der Eingliederungshilfe (SGB VIII und SGB IX) zukünftig in einer Organisationseinheit zu bearbeiten oder ist das bereits der Fall? (Anteil der Jugendämter in %) 19
Abb. 4.2: Verortung der Organisationseinheit für Aufgaben der Eingliederungshilfe (Anteil der Jugendämter in %) 20
Abb. 4.3: Haben Sie in den letzten 5 Jahren im Jugendamt für das Thema Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zusätzliche personelle Ressourcen bekommen? (Anteil der Jugendämter in %) 22
Abb. 5.1: Ist das Jugendamt bezogen auf die nachfolgenden Aspekte für Menschen mit Behinderungen barrierefrei? (Anteil der Jugendämter in %) 24
Abb. 6.1: Ist die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung regelmäßig Thema im Jugendhilfeausschuss? (Anteil der Jugendämter in %)..... 28
Abb. 8.1: Gibt es von Seiten des Jugendamtes Vorgaben für die Hilfeplanung bezüglich der Teilhabeplanung nach SGB IX? (Anteil der Jugendämter in %)..... 42
Abb. 8.2: Wurden die Vorgaben zur Teilhabeplanung nach dem SGB IX in den letzten fünf Jahren überarbeitet? (Anteil der Jugendämter in %) 42
Abb. 8.3: Für die Jugendämter mit dem BTHG verbundene Herausforderungen (Anteil der Jugendämter in %) 44

Tab. 4.1: Merkmale und Aufgaben von Stabsstellen zum Thema Inklusion in den Jugendämtern..... 18
Tab. 6.1: Anteil der Jugendämter mit Strategien zur Förderung der Inklusion in den jeweiligen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe 30
Tab. 7.1: Zusammenarbeit und deren Bewertung mit anderen Ämtern/Diensten/Stellen im Kontext der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung..... 34
Tab. 9.1: Welche Herausforderungen stellen sich bei der Umsetzung von Schulbegleitungen? (Mehrfachnennungen; Anteil der Jugendämter in %)..... 47
Tab. 9.2: Gibt es aktuell Kinder oder Jugendliche, für die das Jugendamt anteilig und/oder vollständig eine Schulbegleitung finanziert? (Mehrfachnennungen; Anteil der Jugendämter in %) 49